Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

50. Sitzung (28.06.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 28. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Goll, Greiff, Hoffmann, Kuenzer, Lauer, Lenz, Mohr, Nägele, Trefurt, Völcker, Weller und Winter.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten Merk.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe die Rechnungsnachweisungen der Steueradministration pro 1833/34 und 1834/35 ebenfalls für gerechtfertigt zu erklären mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen hat.

Cläß übergibt

eine Petition des Gemeinderaths, der Wahlmänner und des Bürgerausschusses zu Hardheim im Amtsbezirke Waldürn, um Erwirkung eines Ablösungsgesetzes, bezüglich auf die alten Abgaben; welche an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen wird.

v. Dürrheimb übergibt hierauf

den Commissions-Bericht über die seit dem letzten Landtage verkündeten provisorischen Gesetze und Verordnungen, so weit sie in den Geschäftskreis großherzogl. Finanzministeriums gehören.

Beil. Nr. 1. (4s Beil.-Heft, S. 293 bis 298.)

v. Itzstein übergibt Namens des abwesenden Abg. Lauer

den Bericht der Budget-Commission über die dem Einnahmebudget pro 1837 und 1838 angehörigen Positionen „Allgemeine Cassenverwaltung, Cameraldomainenverwaltung und Forstdomainenverwaltung."

Beil. Nr. 2. (5s Beil.-Heft, 2r Theil, S. XLV. bis LVI.)

welch beide Berichte ohne vorherige Verlesung dem Druck übergeben werden.

Die Tagesordnung führt sodann auf Fortsetzung der Discussion des Berichts des Abg. Bader über das Zollstrafgesetz.

Der

§. 9

des Regierungsentwurfs,

lautend:

„Dieselbe Haftbarkeit findet auch hinsichtlich der defraudirten Gefälle und der Untersuchungskosten statt;"

wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 9 a.

des Commissionsentwurfs:

„Die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn die Geldstrafe von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden kann, oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde."

Finanzminister v. Böckh: Gegen diesen Paragraph haben wir nichts zu erinnern, insofern er ausspricht, daß die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit nicht eintrete,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn die Geldstrafe von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden könne. Den Zusatz aber: „oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde,“ können wir nicht zugeben. Wir haben, wie Ihrer verehrlichen Commission wohl bekannt, diesen Vorschlag bei der Münchner Conferenz im Einverständniß mit Baiern und Würtemberg gemacht; es kam aber über diesen Punct keine Vereinbarung zu Stande, und es wurden deshalb zwischen den Vereinstaaten weitere Verhandlungen gepflogen, die sich damit endigten, daß man sich vereinigte, diesen Satz wegzulassen, weil daraus eine große Gefährdung für die Zolladministration entstehen kann. Die Commission hat in ihrem Bericht schon angegeben, was wir ihr in dieser Hinsicht mitgetheilt haben, und ich will es daher nicht wiederholen.

Mittermaier: Sie haben gestern gehört, wie bei der Berathung des §. 8 so viele Stimmen sich dahin erklärten, wie sie voraussetzen, daß auch der Art. 9 a. hereingezogen werde und der fragliche Nachsatz stehen bleibe, indem sie sonst nicht für den Art. 8 stimmen könnten. Nun wurde abgestimmt, und man hat den §. 8 angenommen. Was hat man nun damit gewollt? Man ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Vater und der Gewerbtreibende über Kinder und Gehilfen Aufsicht führen und Vergehen abwenden könne, und wenn eine Defraudation eintrete, solche mit ihrem Vorwissen geschehe, und sie selbst als Urheber betrachtet werden müßten. Nun ist aber ein Grundsatz in dem Landrecht mit der größten Bestimmtheit ausgesprochen, daß nämlich bei allen gesetzlichen Vermuthungen ein Gegenbeweis zulässig sey. Wenn man daher in dem §. 8 eine Vermuthung aufstellt, und den anomalen und von den allgemeinen Grundsätzen sehr abweichenden Satz über die subsidiarische Verhaftung ausspricht, so muß man den Gegenbeweis zulassen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Dieser Beweis ist nothwendig, weil Fälle eintreten werden, wo die Vermuthung nicht zutrifft. Wenn nämlich Jemand entschieden einen von ihm Beauftragten anweist, den Zoll zu bezahlen und gehörig zu declariren, dieser aber das Geld unterschlägt, oder wenn ein Handlungscommis, der Speculationen für sich treibt, die mit dem Hauptgeschäft zusammenhängen, den Zoll nicht bezahlt, so frage ich, ob in diesem Fall kein Gegenbeweis zulässig und ob der Richter verpflichtet seyn soll, absolut die Strafe zu erkennen und solche dem Dienstherrn aufzulegen? Sie haben gestern gehört, daß, wenn man den Grundsatz der Haftung im Sinne des §. 8 aufstelle, Jemand aus Bosheit und in der Absicht, einen Andern in Strafe zu bringen, eine Defraudation verüben könne. Gerecht müssen wir seyn, und der Hr. Finanzminister will gewiß auch hierzu beitragen. Sie sind aber ungerecht, wenn Sie den Gegenbeweis abschneiden. Der Hr. Finanzminister selbst hat, huldigend dem ächten Grundsatz der Gerechtigkeit, den Entwurf auf dem letzten Landtage mit der fraglichen Bestimmung vorgelegt, und wir wissen, was der badische Commissär in München im Namen seiner Regierung erklärt hat, und was in München vereinbart wurde. Erst später hat die Regierung nicht der Kammer, sondern der Commission proponirt, diesen Nachsatz wegzulassen. Wenn nun aber die Regierung von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit eines solchen Zusatzes, der allein die Härten des §. 8 wieder entfernen kann, überzeugt war, so muß sie es auch jetzt noch seyn. Das, was man für gerecht hält, muß man in allen Zeiten für gerecht ansehen. Daß man auch mit einem solchen Zusatz regieren kann, ist klar. Betrachte man nur das östreichische Gesetzbuch, das mit großer Vorsicht abgefaßt ist und im §. 134 eine ähnliche Bestimmung enthält, dabei aber zuläßt, daß Einer beweist, er habe die in den vorangegangenen Bestimmungen angeordneten Verbindlichkeiten erfüllt. Hier ist sogar in Beziehung auf die Gewerbtreibenden das Nämliche angenommen worden. Es ist also klar, daß die Gesetzgebung selbst in schwereren Fällen, wo man die Gewerbtreibenden härter behandeln könnte, doch diesen Gegenbeweis zuläßt. Es sind aber auch die Gründe, warum dieser Beweis nicht Statt finden soll, keineswegs haltbar. Man hat gesagt, es sey, wenn man diesen Beweis zulasse, gar zu leicht, daß Jemand eine betrügliche Beweisführung unternehme und der gerechten Strafe entgehe, die im Interesse der Ordnung und der Zollverwaltung nothwendig sey. Dies setzt voraus, daß man dem Richter nicht traut. Jede Präsumtion ist ein Nothbehelf und ein provisorischer Zustand, und die Vermuthung muß der Wahrheit weichen. Die Commission ist so weit gegangen, daß sie sogar den Beweis verlangt, während die Regierung nur glaubhafte Nachweisung gefordert hat. Die Commission verlangt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber den Beweis, daß ohne Vorwissen des Mannes das Vergehen verübt worden, und wenn man den Gegenbeweis nicht zuläßt, so geht man von der Ansicht aus, daß die Richter ihre Pflicht nicht thun. Man hat ferner gesagt, es werden sich Leute finden, die sich einsperren lassen, und Unterschleife könnten überall geschehen. Wenn man aber diese Ansicht hat, so muß man doch bedenken, daß doch der Herr, wenn er einmal bezahlen will, viel leichter die Strafe selbst bezahlt und nicht nöthig haben wird, den Andern dafür einsperren zu lassen. Ich kann unmöglich einsehen, warum die Kammer gegen die Stimme der Gerechtigkeit verschlossen seyn sollte, welche fordert, daß jede Vermuthung der Wahrheit weichen müsse. Eine Gefahr kann dabei nicht vorhanden seyn. Man will die Vermuthung haben, daß nicht leicht ein Schuldiger entkomme. Diese Vermuthung ist ohnehin schon etwas Anomales, allein man geht noch weiter und sagt, daß ein Gegenbeweis nicht zulässig seyn soll, was im Widerspruch mit allen Grundsätzen des Landrechts und der Gesetzgebung ist.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Mittermaier befindet sich in einer sehr vortheilhaften Stellung. Es ist ganz richtig, daß es eine große Härte zu seyn scheint, Jemand den Beweis der Unschuld zu versagen, allein es ist hier die Gesetzgebungspolitik, welche entscheiden muß. Wir waren der Ansicht des Hrn. Abg. Mittermaier und haben darauf angetragen, diesen Beisatz zu machen. Wir sind aber nicht derjenige Staat, der die reichsten Erfahrungen über das Zollwesen hat. Ueber ein Zollwesen, wie das gegenwärtige, haben wir eigentlich so gut als gar keine; die übrigen Staaten sind dagegen weit mehr unterrichtet, als wir, namentlich ist es die königl. preußische Regierung. Diese und andere Regierungen finden in dem fraglichen Beisatz eine große Gefährdung der Zollinteressen, und wenn man die Sache näher kennt, so mag man sich auch davon überzeugt halten. Der Hr. Geh. Referendär Regenauer hat Sie gestern schon darauf aufmerksam gemacht, wie es eigentlich bei dem Zollwesen gehalten wird, daß man da jeden Gewerbsgehülfen und jeden Commis im Namen seines Herrn ohne den mindesten Anstand alle Geschäfte machen läßt, und daß man von ihm weder eine General- noch Specielvollmacht fordert. Dieses ist der Hauptgrund, warum der Kaufmann und Gewerbsmann auch ganz unbedingt für seinen Beauftragten haften soll. Wenn man diesen Satz nicht beibehielte, so würde die Verwaltung dahin kommen müssen, alle solche Beauftragte von den Schranken der Zollverwaltung zurückzuweisen, wenn sie nicht eine Vollmacht vorzeigten, worin sich der Handelsmann oder Gewerbsmann ausdrücklich verbindlich machte, für Alles zu haften, was der von ihm Beauftragte in seinem Namen thun werde. Diesen Hauptgrund hat auch die königl. baiersche Regierung anerkannt und den Satz weggelassen. Auch die sächsische Regierung hat ihn anerkannt und den Satz gleichfalls weggelassen. Bei den Regierungen dieser Staaten befinden sich wohl ebenfalls Juristen und gute Juristen. Der baiersche Gesetzentwurf hat alle Instanzen durchlaufen; auch im Staatsrath wurde die Weglassung des in Frage liegenden Satzes beschlossen. Wir können uns nicht allein lossagen von einem Grundsatz, den alle übrigen Vereinstaaten für nothwendig halten.

Ministerialrath Lang: Ich muß eine Bemerkung von gestern wiederholen. Ihre Commission geht davon aus, der Grund der Vertretungspflicht liege blos darin, weil es dem Vertretungspflichtigen bei gehöriger Aufsicht möglich sey, dergleichen Vergehen zu verhüten. Dieses ist aber nicht das Hauptmotiv. Solches beruht vielmehr in der Voraussetzung, daß der Sohn oder Gehülfe, der ein Vergehen gelegentlich eines Geschäftes, wozu er von seinem Vater oder Meister beauftragt wurde, verübt, das im Auftrag des Vertretungspflichtigen verübe.

Wenn ein Metzger seinen Gehilfen um Vieh zu holen in die Schweiz schickt, und dieser den Zoll defraudirt, so wird er unter zehn Fällen in neun im Auftrag seines Meisters defraudiren. Wenn dieses angenommen werden darf, so scheinen mir die von der Regierung angegebenen Gründe, wie sie in dem Berichte Ihrer Commission zusammengestellt sind, es vollkommen zu rechtfertigen, wenn der Vertretungspflichtige zum Beweise seiner angeblichen Unschuld nicht zugelassen wird.

Es widerspricht dies allerdings juristischen Grundsätzen; allein wir sind nun einmal zu Ausnahmsgesetzen gezwungen, durch die Natur der in Frage stehenden Vergehen, durch ihre Häufigkeit und weil wir es mit Leuten zu thun haben, die schlau und verwegen jedes Mittel gebrauchen, zur Umgehung der Gesetze. Rechtfertigen diese Gründe die gesetz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liche Vermuthung, auf welcher die Vertretungspflicht beruht, so sehe ich nicht ein, warum wir nicht noch einen Schritt weiter gehen sollten, wozu uns, wollen wir den Zweck erreichen, die Consequenz führt.

Der Hr. Abg. Mittermaier hat es getadelt, daß wir glaubten, es könnten Beweise geschmiedet werden; allein ich behaupte dieses wiederholt und will ein Beispiel anführen. Gesetzt, es will ein Metzger Vieh einschmuggeln, so kann er zwei ehrenwerthe Bürger in seine Wohnung nehmen, und in deren Gegenwart dem Gesellen sagen: zahle den Zoll und halte die rechte Straße ein. Wenn sich aber die Zeugen entfernt haben, sagt er ihm, er solle das Vieh einschmuggeln und er erhalte die Hälfte des Zolls als Belohnung dafür. Der Geselle defraudirt, und nun kommt der Meister später mit den Zeugen und bringt auch ein gutes Leumundszeugniß mit. Ich frage, ob das Gericht ihn hiernach nicht frei sprechen wird. Ihre Commission bezweifelt, ob sich Leute finden werden, die sich leicht dazu hergeben, Gefängnißstrafe zu erstehen. Viele Mitglieder der Kammer werden aber andere Erfahrungen haben. Eben so unrichtig ist es, wenn der Abg. Mittermaier glaubt, daß der Vertretungspflichtige lieber die Geldstrafe bezahlen, als etwas aufwenden werde, um den Thäter für die Erstehung der Gefängnißstrafe zu entschädigen. In den Motiven des Regierungsvorschlags ist ausgeführt, daß er wohlfeiler davon kommt, wenn er das letztere wählt. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß sich Leute finden, die um geringen Lohn sich einsperren lassen. Man hat ja schon die Erfahrung gemacht, daß Leute, aus dem Zuchthaus kaum entlassen, lediglich um wieder dahin zu kommen, aufs Neue ein Verbrechen begangen haben. Sie werden sich also um so eher für eine Belohnung einsperren lassen und der Vertretungspflichtige wird lieber eine Belohnung als eine Strafe zahlen, wenn jene geringer ist als diese.

Finanzminister v. Böckh: Er kann sogar noch ein kleines Capital zurücklegen, denn der Schmuggler zahlt ihm täglich etwas, während er in unsern Gefängnissen freie Kost und Logis hat. Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß Fälle eintreten können, wo man sagen muß, die strenge Vollziehung dieses Paragraphen sey eine Härte. Gegen solche Härten in einzelnen Fällen aber, giebt es Heilmittel und der Verein selbst hat in seiner Gesetzgebung dafür gesorgt, indem er im § 10 sagt, der Zollverwaltung bleibt überlassen, ob und in wie weit sie die zur Vertretung für verbindlich erklärten in Anspruch nehmen, oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will.

Jedes Urtheil, ehe es zum Vollzug kommt, muß der Zollverwaltungsbehörde vorgelegt werden und wir werden die gehörige Instruction ertheilen, daß in solchen Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß derjenige, dem die Haftbarkeit obliegt, nicht mitgewirkt, sondern ein boshafter Mensch eine Defraudation begangen hat, blos um seinen Herrn in Schaden und Nachtheil zu bringen, der boshafte Thäter allein gestraft wird. Fürchten Sie also nicht, daß Härten im Vollzug eintreten. Die Regel aufzustellen, ist aber nothwendig, denn alle Vereinstaaten haben sich dafür erklärt und wir können uns nicht allein ausschließen. Wir können nicht mildere Bestimmungen für die Schmuggler machen, denn sie betrügen uns blos um fünf Proc., während sie die übrigen Staaten um 95 Proc. betrügen.

Duttlinger: Die Bemerkungen, welche der Herr Finanzminister zuletzt vorgetragen hat, lassen sich eigentlich in den Ausdruck übersetzen, dieses Gesetz könne unbedenklich so angenommen werden, weil man darauf rechnen dürfe, daß es nicht angewendet, oder in allen Fällen, wo der Beweis geführt werde, daß die Eltern oder Gewerbsherrn unschuldig sind, man dieselben auch als nicht haftbar betrachte. Sobald man voraussetzen kann, daß die Praxis sich so gestalten werde, so hat allerdings die Annahme der Bestimmung gar kein Bedenken. Ich glaube auch, daß sie sich theilweise so gestalten werde, allein Gesetzen von diesem Inhalt könnte ich doch nicht beistimmen. Ich habe gestern für den §. 8 gestimmt, der die Haftbarkeit der Eltern für die Kinder und der Gewerbsherrn für die Gewerbshilfen ausspricht, und dabei Gründe angegeben, die mich bestimmen müssen den §. 9 a anzunehmen.

Ich habe nämlich gegen den Abg. Sander erklärt, daß mir die Bestimmung, welche die Eltern für die Kinder und die Gewerbsherrn für die Gehilfen haftbar mache, nicht für etwas exorbitantes vorkomme, weil sich sie für eine Präsumtion ansehe, daß die Eltern oder Gewerbsherrn, hinsichtlich ihrer Pflicht die Aufsicht über die Kin-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der und Gehilfen zu führen, in einem Verschulden seyen, oder aber daß die Eltern den Kindern, oder die Gewerbsherrn den Gewerbsgehilfen den Auftrag dazu gegeben haben. Eine Präsumtion dieser Art aber, kann ich nicht für etwas exorbitantes betrachten. Ich würde dem Abg. Sander beistimmen, wenn nicht von einer Präsumtion, sondern von einer Fiction, ich sage nicht von einer Präsumtion, nämlich einer interimistischen Wahrheit die Rede seyn sollte, die so lange dauert, bis der Gegenbeweis hergestellt ist.

Ich muß es selbst als exorbitant ansehen, wenn man darin eine Fiction finden will, daß man allen Gegenbeweis ausschließt. Es ist gewiß möglich, daß der Vater dem Sohn, und der Herr dem Gehilfen den Auftrag gibt, eine gewisse Waare zu tragen, und ihm zugleich die gesetzliche Summe einhändigt, um den Zoll zu entrichten. Es ist ferner möglich, daß der Gewerbsgehilfe aus Schlechtigkeit, und der Sohn aus Leichtsinn den Zoll nicht zahlt, sondern die dazu empfangene Summe für sich behält, und den Herrn oder den Vater betrügt. Es ist möglich, daß der ehrliche Vater und der Gewerbsherr dieses Verhältniß beweißt, und beide einen guten Ruf, besonders einen guten steuerlichen Ruf, wie man sich in der Geschäftssprache des Hr. Finanzministers ausdrückt, haben. Soll man nun einen solchen Vater oder einen solchen Gewerbsherrn gleichwohl strafen? Ich stimme daher für den Vorschlag der Commission, und meine dieselbe habe genug gethan dadurch, daß sie nicht blos einen Nachweis, sondern geradezu einen strengen Beweis darüber fordert, daß die Präsumtion in gegenwärtigem Fall nicht eintreffe, sondern eine Unwahrheit sey. Wenn aber der Vorschlag der Commission nicht angenommen werden sollte, so erlaube ich mir eventuell den weitern Vorschlag zu machen, beizufügen, daß die Vertretungspflicht alsdann wegfalle, wenn der Vater oder Gewerbsherr förmlich beweißt, daß das Vergehen gegen seinen ausdrücklichen Willen verübt worden sey, wie sich es in dem Fall gestalten würde, den ich im Lauf meiner Bemerkungen als Beispiel angeführt habe.

Sander: Ich halte die Vorschrift dieses Paragraphen doch für äußerst exorbitant, und wenn der Abg. Duttlinger erwägt, daß hier der Sache nach eben eine Strafe von einem andern getragen werden muß, dem kein Vergehen bewiesen ist, daß also der §. 8 eine Verletzung des ersten Grundsatzes des Criminalrechts, nulla poena sine crimine, involvirt, so wird er mir zugeben, daß demselben große Bedenklichkeiten entgegengehalten werden können. Ich nehme daher keinen Anstand zu erklären, daß er nur so angewendet werden solle, daß nicht noch weitere Rechtsgrundsätze in ihm verletzt werden, und namentlich nicht das herbeigeführt wird, daß wenn einer, wenn er auch seine Unschuld zu beweisen im Stande ist, er doch gestraft werden soll. Das ist doch etwas zu stark. Der Abg. Mittermaier hat bereits die schlagendsten Gründe dafür angeführt, sowie auch der Abg. Duttlinger, und ich will nur noch zwei hinzufügen. Es liegt offenbar hier ein Fall vor, wo Gewerbsleute, und zwar Handelsleute, gestraft werden, wegen der Vergehen aller ihrer Leute, und zwar nicht nur wegen der Vergehen ihrer Diener in den Geschäften, wozu sie sie speciell ermächtigt haben, sondern überhaupt in den Verhältnissen, in denen sie sie zu brauchen pflegen. Dies heißt soviel, daß der Handelsmann in allen Fällen, wo sein Taglöhner oder Packer ein Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, die Strafe bezahlen muß. Was würden nun aber die Leute dazu sagen, wenn sie hörten, daß ein Handelsmann für ein Vergehen seines Taglöhners oder Commis die Strafe bezahlen muß. Man wird fragen, warum er sie habe bezahlen müssen, und antworten, er werde eben auch dabei gewesen seyn, und davon gewußt haben. Es kann aber einem Handelsmann offenbar nicht gleichgiltig seyn, daß sein untadelhafter Ruf in seinem Geschäft auf eine solche Weise angegriffen werde, daß er Strafe für das Vergehen seines Commis zahlen muß, und der Verdacht auf ihn geworfen würde, als habe er das Verbrechen begünstigt, wobei ihm nicht einmal der Gegenbeweis zugelassen, und nicht einmal der Weg geöffnet wird, vor der Welt zu beweisen, daß er ganz unschuldig sey. Ich sage also, es müsse dem Handelsmann besonders daran gelegen seyn, daß ihm der Gegenbeweis noch offen gelassen werde. Ein weiterer Grund für die Nothwendigkeit der Zulassung des Beweises liegt aber auch darin, daß so wie der Satz von der Regierung vorgeschlagen ist, gar nichts darin gesagt wird, als daß die Strafe, welche gegen einen Gewerbsgehilfen ausgesprochen worden ist, alsdann von dem Gewerbsherrn bezahlt werden muß, wenn der Erstere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

unvermöglich ist. Es kommt mir nun so vor, und es wird sich auch so machen, daß, wenn erhoben wird, der Gehilfe habe kein Vermögen, gar nichts anderes nothwendig ist, als daß ein Forderungszettel an den Herrn geschickt wird, wornach er die Strafe bezahlen soll. Der Richter kommt also bei der Sache gar nicht, oder nur dann in Frage, wenn sich davon handelt, ob ein solcher Fall vorliege, der die Vertretungspflicht begründe, ob nämlich ein Auftrag gegeben wurde, oder ein Geschäft vorliegt, zu dem der Herr den Gehilfen zu verwenden pflegt. Diese Frage wird und muß der Richter entscheiden. Wo und wann entscheidet er sie aber? entscheidet er sie zu der Zeit, wo das Vergehen untersucht wird, und wird zugleich die Untersuchung dahin gerichtet, ob überhaupt der Gehilfe das Vergehen begangen habe, und ob, wenn er es begieng, ein Auftrag von Seiten des Gewerbsherrn vorliege, alsdann wird letzterer doch in die Untersuchung hineingezogen, und erscheint schon als eine Art Angeschuldigter, wenigstens als ein solcher, der nothwendig hat, sich zu vertheidigen, um die Vertretungspflicht von sich zu wälzen. Er wird aber auch dann das größte Licht über die Handlung selbst verbreiten. Schon die Untersuchung bringt alsdann als Resultat mit sich, daß und wie das Vergehen begangen wurde. So wie aber dies bewiesen ist, sollen auch alle Thatverhältnisse des Verbrechens mit bewiesen seyn. Es muß also schon Klarheit darüber herrschen, ob ein Auftrag gegeben wurde, und ein Vorwissen unterlaufen ist. Nichts destoweniger nützt aber dieses dem Herrn durchaus nichts. Wenn er vermöglich ist, so muß er eben bezahlen, ob er gleich in der Untersuchung bewiesen hat, daß er gar keinen Einfluß, und was am leichtesten zu beweisen seyn wird, daß das Vergehen, nämlich die Zolldefraudation, für ihn gar kein Intresse hatte, sondern offenbar auf Rechnung des Gehilfen gieng. Ob er gleich alles dieses beweist, so nützt es ihm nichts, denn das Recht des Gegenbeweises ist ihm genommen. Er muß eben zahlen, so wie der Andere nichts hat. Will man aber einen besonderen Prozeß daraus machen, und zuerst untersuchen, ob ein Unvermögen da ist, so ist dabei der Herr ebenfalls lebhaft betheiligt, weil darauf der Grund seiner ganzen Verbindlichkeit beruht. Er wird also beigezogen und in einen Prozeß verwickelt werden. Alsdann kommt die weitere Untersuchung, ob hier ein Auftrag gegeben, und das Geschäft von der Art ist, daß der Gehilfe dazu gebraucht wurde. Diese Frage wird von dem Richter entschieden, und dieser kommt also in die Lage, die ganze Sache zu untersuchen. So wie diese ist, so muß auch der Richter sich seine Meinung bilden, und sein Ausspruch wird nothwendigerweise dahin gehen, daß er sagt, der Herr habe keinen Einfluß darauf gehabt, und dann wird er nimmermehr die Vertretungspflicht aussprechen. Ich weiß wohl, daß man in Zollsachen wenig Vertrauen auf die Richter setzt. Man hat aber doch dieses Vertrauen rücksichtlich größerer Vergehen, und der Grund, daß man in Beziehung auf die Zollvergehen den Gerichten kein gleiches Vertrauen schenkt, scheint mir in dem bösen Gewissen zu liegen, das man hat, weil man nämlich in dem Zollstrafgesetz offenbar Rechtsgrundsätze verletzt, die nicht verletzt werden sollen, und man nun voraus sieht, daß die Richter sich sträuben würden, solche anzuwenden. In dem vorliegenden Fall würden sie sich aber insbesondere gegen die Anwendung sträuben, und eben darum, weil die Richter in der Lage sind, aussprechen zu müssen, ob die Vertretungspflicht vorhanden ist, und weil dieser Ausspruch nur von ihm gegeben werden kann, wird es nothwendig seyn, schon aus diesem Grunde den Beweis zuzulassen, der ja doch vor ihm geführt werden muß. In dem Fall z. B. wo der Herr und der Gehilfe mit einander angeklagt sind, daß sie zusammen des Vergehens sich schuldig machten, und in diesem Fall der Gewerbsherr beweist, daß er unschuldig sey, soll nichts destoweniger dieser Beweis nicht gelten. Dies kann nicht gehen, und wenn ich also darauf bestehen bleibe, daß hier der Gegenbeweis zugelassen werde, so muß ich dabei erklären, daß, meiner Ansicht nach, ein so vollständiger Beweis nicht nothwendig ist, wie man ihn in andern Fällen vorgeschrieben hat, sondern ein größerer Spielraum statuirt werden könnte. Es sollen zwar nicht Vermuthungen hinreichen, aber auch nicht gerade der strengste Beweis durch zwei Zeugen nothwendig seyn.

Wenn ich also die Zulassung des Gegenbeweises selbst nothwendig halte, dabei aber unterstelle, daß ein ganz strenger Beweis nicht nothwendig sey, so stelle ich einen eventuellen Antrag, hinsichtlich dessen ich glaube, daß die Regierung selbst nach ihrer Vereinbarung mit den übrigen Vereinstaaten keinen Grund hat, ihre Beistimmung zu ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weigern. Ich fordere nämlich, daß es nicht der Zollverwaltung überlassen bleibe, ob eine Vertretungspflicht für den Herrn auszusprechen sey, sondern daß dieser Ausspruch dem Richter anheimgegeben werden solle.

Der Präsident bemerkt, daß dieser Antrag zu dem §. 10 gehöre, den er nun ebenfalls der Discussion aussetzen wolle.

Dieser

§. 10.

des Commissionsentwurfs

lautet:

„Der Zollverwaltung bleibt es überlassen, ob und in wie weit sie die nach den §§. 8 u. 9 zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen, oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will."

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß die Regierung mit diesem Artikel einverstanden sey.

Sander: Die Kammer wird schon aus dem von mir Vorgetragenen entnommen haben, daß es Fälle gibt, wo der Richter in jedem Fall aussprechen muß, ob überhaupt die Vertretungspflicht vorhanden sey, weil er es ist, der durch Urtheil zu entscheiden hat, ob die Voraussetzung des gegebenen Auftrags und die weitere Voraussetzung eintrete, daß das Geschäft von der Art war, wozu der Gewerbsgehülfe gewöhnlich gebraucht wird. Wenn nun der Richter dieses offenbar aussprechen muß, so läßt sich doch gewiß voraussetzen, daß er die besten Kenntnisse von der ganzen Lage des Falles habe. Man gibt zu, und der Herr Finanzminister hat es ja selbst gesagt, daß wenn ein Fall vorliege, bei welchem voraus zu sehen und schon actenmäßig sey, daß der Herr in keiner Verbindung mit dem Vergehen bestanden, die Vertretungspflicht nicht auf den Herrn gewälzt werden solle. Wenn aber dieses ist, so sage ich, daß dieses am Ende allein der Richter beurtheilen kann. Er ist auch derjenige, der überhaupt dazu da ist, um die Strafe, die er ausgesprochen hat, vollziehen zu lassen. An ihm ist es insbesondere, zu sagen, wie und wann die Str fe vollzogen werden soll und wenn dieses ist, so ist es auch ganz consequent, daß dem Gericht und nicht der Zollverwaltung die Sache überlassen bleibe, weshalb ich meinen Antrag dahin stelle, im §. 10 zu setzen „dem Gericht bleibt es überlassen." Alsdann könnten wir am Ende den §§. 8, 9 und 9a. unsere Zustimmung geben. Ich bin überzeugt, daß ein Richter, welcher gefunden hat, daß ein Gewerbsherr wahrscheinlich unter der Defraudation stecke, ihn auch zur Bezahlung verurtheilen wird. Im anderen Fall wird er es aber nicht thun, und da doch jedenfalls eine Strafe ausgesprochen wird und sich nur darum handelt, ob der des Vergehens Ueberwiesene mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe belegt werden soll, so scheint es um so nothwendiger zu sagen, daß die Gerichte es sind, welche die Vertretungspflicht aussprechen.

Ministerialrath Lang: Der Herr Abg. Sander betrachtet das Gesetz lediglich vom Standpunct der Theorie, und hat allerdings nicht schwer zu deduciren, daß wir gegen allgemeine Grundsätze des Criminalrechts anstoßen. Das haben wir bereits aber zugegeben, und wir befinden uns eben darum, wie der Herr Finanzminister schon bemerkt hat, auf einem nachtheiligeren Felde, als unsere Gegner, wenn wir von der Theorie zum Nutzen des Unschuldigen als unverletzlich hingestellte Garantien angreifen, um die Schuldigen sicher zu erreichen.

Allein alle Zollstrafgesetzgebungen haben die Nothwendigkeit erkannt, hier von den strengen Grundsätzen der Schule abzuweichen. Auch Sie, meine Herren, haben dieß anerkannt.

Ja, das österreichische Gesetz geht noch viel weiter in dieser Beziehung, als wir verlangen. Eine viel wichtigere Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, als die gegenwärtig in der Discussion begriffene, ist die allgemeine Vermuthung der bösen Absicht. Während nach unserem Gesetzesentwurfe diese Vermuthung nicht allgemein aufgestellt ist, in mehreren Fällen die böse Absicht des Angeschuldigten erwiesen werden muß; während wir, wo wir die Vermuthung der bösen Absicht vorschreiben, wiederum und in einigen Fällen den Gegenbeweis nicht zulassen; — stellt das österreichische Gesetz allgemein die Vermuthung der bösen Absicht auf und läßt in keinem Falle einen Gegenbeweis zu. Es schreibt im §. 14 allgemein vor, der Abgang der bösen Absicht befreie nicht von der Strafe. Es läßt nicht nur keinen Gegenbeweis der Unschuld zu, geht vielmehr noch bedeutend weiter, wenn es im §. 90 eine Schärfung der Strafe festsetzt, wo die böse Absicht erwiesen ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechtfertigen, ja erheischen demnach, wie alle Zollstrafgesetzgebungen anerkennen, die besondern Verhältnisse solche Ausnahmsgesetze, so kann man uns damit, daß man sagt, es verstoße eine Bestimmung gegen die ersten Grundsätze des Criminalrechts, nicht widerlegen. Wenn der Hr. Abg. Sander sich mehr mit Zolldefraudationssachen beschäftigt hätte, so würde er sich nicht in so strenger Weise gegen die fragliche Bestimmung ausgesprochen haben. Wenn er unter anderem so großes Gewicht darauf legt, daß ein Handelsmann, wenn er in Folge seiner Uebertretungspflicht eine Strafe für seinen Gehülfen bezahlen muß, leicht in bösen Ruf kommen könne, so unterstellt er eben, daß die Leute die Gesetze nicht kennen. Es ist dies möglich, allein es kann uns nicht bestimmen, von einem zweckmäßig gehaltenen Gesetze abzugehen, blos darum, weil möglicherweise aus Unkenntniß der Gesetze und Verhältnisse ein Mißbrauch entstehen kann.

Der Antrag des Herrn Abg. Duttlinger lauft mit dem Ihrer Commission auf eines hinaus, und ich wiederhole, daß wir darum hauptsächlich gegen die Zulassung eines Gegenbeweises sind, weil er zur Umgehung des Gesetzes gemacht werden kann.

In der Bemerkung des Herrn Abg. Sander, daß es schwer sey, den Beweis zu liefern, finde ich ein Hauptargument für meine Ansicht. Verlangen Sie einen streng juristischen Beweis, so wird er kaum gebracht werden können. Der redliche Mann, dessen Zutrauen zu seinem Gehülfen wirklich mißbraucht wurde, wird den Beweis nicht liefern, der schlaue Betrüger aber wird ihn schmieden können. Läßt man den fraglichen Zusatz stehen, so vernichtet man die ganze Bestimmung von der Vertretungspflicht. Sie werden Ihren Zweck nicht erreichen; sie werden, anstatt dem Unschuldigen ein Vertheidigungsmittel, dem Schuldigen eine Ausflucht zur Vereitelung des Gesetzes geben.

Aschbach: Jemanden aus dem Grund gewisser Thatsachen, gewisser Erscheinungen ein Verbrechen andichten, so, daß man ihm nicht erlaubt, den Gegenbeweis gegen diese Voraussetzungen zu liefern, das kann nie gerecht seyn, und ist das schroffste und schreiendste Unrecht.

Sätze aufzunehmen in ein Gesetz, welche ein solches Unrecht enthalten, dazu darf sich keine Gesetzgebung verstehen, weil sie sich dadurch um das Ansehen bringt; sie thut damit dem Gewissen und dem guten Sinn der Richter nur Gewalt an. Ich glaube, daß es besser ist, gar kein Gesetz zu haben, als Gesetze zu haben, die ein entschiedenes Unrecht zum Recht stempeln.

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich zweifle, daß in der türkischen Justiz kein solcher Satz vorkommt; ich glaube nicht, daß es einen Richter gibt, welcher sagt, du mußt es seyn, weil ein Verbrechen vorliegt, du darfst deine Unschuld nicht beweisen. Meine Herren! ein solcher Satz darf auch aus finanziellen Rücksichten nicht angenommen werden, soweit dürfen die finanziellen Rücksichten nicht gehen, daß die Unschuld der Menschen gemordet wird, um blos den Satz aufstellen zu können, es darf keiner durchschlüpfen. Ich erkläre diesen Satz für einen wahren Rechtsdespotismus.

Ich kann mich nicht dazu verstehen, einem Gesetze die Zustimmung zu geben, worin eine solche Abweichung von der Gerechtigkeit vorkömmt. Ich glaube, wir würden uns nicht nur den Unwillen derjenigen, die unter das Gesetz fallen, sondern auch den Unwillen der Richter zuziehen, wenn wir einer solchen Bestimmung unsre Sanktion gäben, wir würden in jedem Fall, wo der Richter einen Unschuldbeweis verwerfen müßte, uns einem Tadel aussetzen. Deßwegen erkläre ich mich für diejenige Ansicht, welche in Folgerung dessen, was ich sagte, von andern Mitgliedern ausgesprochen worden ist, und ich würde für überflüssig gehalten haben, das Meinige beizutragen, wenn mich mein Rechtsgefühl nicht dazu genöthigt hätte, ein Bekenntniß abzulegen in Beziehung auf einen Grundsatz, in den der Rechtsgelehrte nie ohne Schmerzen eingehen könnte.

Finanzminister v. Böckh: Ich bedaure, wenn der Hr. Abg. Aschbach wirklich glaubt, daß in Preußen, Baiern und Sachsen, türkische Justiz herrsche. Es wird dies Niemand glauben, ohngeachtet die fragliche Bestimmung, besonders in allen norddeutschen Staaten gesetzlich ist. Die Regierungen dieser Staaten wissen auch was recht ist. Sie wissen was türkisches und deutsches Recht ist. Der Herr Abg. Aschbach hat übrigens gegen etwas gesprochen, wovon in dem Gesetz eigentlich gar keine Rede ist. Das Gesetz sagt nicht, der Vertretungspflichtige werde des Vergehens schuldig erklärt, das ein von ihm Beauftragter begangen hat. Es sagt blos, der Vertretungspflichtige habe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Strafe, den Schaden und die Kosten zu bezahlen für seinen Geschäftsführer, wenn dieser sie nicht zu bezahlen im Stande ist. Ich wiederhole es, dieser Satz des Gesetzes beruht darauf, daß die Zollverwaltung, wie überhaupt die Steuerverwaltung alle Personen, die ein Gewerbs- oder Handelsmann im Dienste hat, zu Geschäften mit ihr zuläßt, ohne daß sie sich ausweisen, specielle Aufträge zu haben. Wenn wir uns erlaubten, von der allgemeinen Verabredung mit andern Staaten abzugehen, und diese es auch nachgeben wollten, so würden sie eine andere Forderung an uns stellen, nämlich eine Verwaltungsmaßregel begehren, die sie gegen die Defraudationen solcher Beauftragten sichert und wir würden uns nicht erwehren können, ihnen zu entsprechen. Es handelt sich hier nicht von kleinen Defraudationen, sondern von größeren, welche die Handelsleute begehen und wobei sie wegen der Größe der Gefahr einen verantwortlichen Redacteur vorschieben.

Die andern Staaten würden begehren, daß wir keinen Beauftragten, wenigstens bei wichtigern Zollgeschäften zulassen, und darauf bestehen, daß wir nur mit dem Gewerbsherrn selbst die Geschäfte machen, und mit ihren Beauftragten nur dann, wenn sie eine spezielle Ermächtigung dazu haben, und wenn sich der Handels- oder Gewerbsmann verpflichtet, alles Dasjenige zu vertreten, was sein Beauftragter thut. Ich wiederhole es, daß wenn Sie diesen Vorschlag der Regierung, der von allen übrigen Regierungen angenommen ist, und auch bei ihren Ständeversammlungen durchgehen wird, nicht annehmen, Sie den Handels- und Gewerbsleuten den schlechtesten Dienst erweisen werden. Wenn übrigens irgend eine deutsche Ständeversammlung Ihre Ansicht theilen und wenn irgend eine Regierung in die fatale Lage kommen sollte, in Folge verweigerter Zustimmung ihrer Stände dieser Uebereinkunft nicht nachkommen zu können, so gebe ich Ihnen die Versicherung, daß wir dann auch Gleiches thun werden.

Mittermaier: Der Hr. Finanzminister hat uns gleich bei der allgemeinen Discussion den neuen Entwurf empfohlen, weil er milder sey, als das alte Gesetz. Gerade hier hat man wieder einen Beweis davon. Der neue Entwurf ist nicht milder, denn im §. 17 des jetzt bestehenden Gesetzes ist erklärt, „wenn nicht erwiesen werde, daß das Vergehen ohne Vorwissen des zur Vertretung verbindlich Erklärten verübt worden seye.“

Hier ist doch der Gegenbeweis gestattet.

Der Hr. Regierungs-Commissär Lang, den ich übrigens an einen gewissen westphälischen Fall erinnern möchte, der sich zutrug, als ich mit ihm in einem Collegium saß, bestätigt die Wahrheit des Satzes, daß es auf dem Felde des Unrechts nur der erste Schritt ist, der Mühe kostet, und ein weiterer Schritt leicht von Statten geht. Wir haben gestern einen Schritt gethan, indem wir Ausnahmen machten und nun thun wir wieder einen kleinen, aber ausserordentlichen Schritt, indem wir die gesetzliche Vermuthung zu einer Fiction oder zu einer praesumtio juris et de jure erheben. Der Hr. Finanzminister sagt, Preußen, Sachsen und andere Länder werden doch hier in Anschlag zu bringen seyn. In Beziehung auf Baiern und Würtemberg scheint es aber von Bedeutung zu seyn, daß diese beiden Staaten für den fraglichen Vorbehalt gestimmt haben, also doch wohl durch ihre Erfahrungen bei dem Münchner Congreß nicht so belehrt seyn müssen, um die Nothwendigkeit der Weglassung des Satzes anzuerkennen. Hr. Ministerialrath Lang hat auf die östreichische Gesetzgebung aufmerksam gemacht, die allerdings die praesumtio doli enthält, die wir übrigens auch in unserm Gesetz haben. In dem östreichischen Gesetz bezieht sich aber diese Präsumtion nur auf den Fall, wo Jemand selbst ein Vergehen begangen hat. Die östreichische Gesetzgebung hat, wie ich schon angeführt habe, den Gegenbeweis zugelassen, und in dem §. 136 ist ausdrücklich von Vergehen die Rede, von denen Personen gar keine andere Schuld tragen, als daß sie die pflichtmäßige Sorgfalt, die sie hätten anwenden sollen, anzuwenden unterließen. Dem Richter ist hier in die Hände gegeben, in denjenigen Fällen, wo ohne Vorwissen der Person gehandelt wurde, obige Präsumtion nicht anzunehmen.

Man spricht von Gesetzgebungs-Politik, und darüber erlauben Sie mir nur Weniges zu bemerken.

Juristen sind in allen Ländern, und ich bin überzeugt, daß die Juristen in Baiern, Würtemberg und Preußen auch so gesprochen haben, wie wir reden; allein der Hr. Finanzminister hat sie eben nicht gehört, oder sie haben tauben Ohren gepredigt. Wenn aber von der Klugheit die Rede ist, so muß Sie dieses antreiben, den Paragraphen nach dem Vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schlag der Commission anzunehmen, denn, wenn Sie dieses nicht thun, so kommt ein anderes Resultat heraus. Die Richter werden, weil sie keinen Gegenbeweis zulassen dürfen, lieber gar nicht strafen. Sie werden sagen, die Bedingungen seyen nicht vorhanden, nach denen das Gesetz angewendet werden kann, und so wird dasselbe unangewendet bleiben. Dies ist die Erfahrung in allen Ländern, welche harte Gesetze haben, oder wo der Gegenbeweis ausgeschlossen ist. Man beruft sich auf den §. 10, und darin liegt Gnade. Die Gnade, der ewig fließende Born der Milde, wird uns hier vorgestellt. Wenn wir aber auf diesem Weg Criminalgesetze machen, so wollen wir auch die Einwendungen hören. Es ist ein großes Unglück, wenn die Gnade zu häufig eintritt, denn das Ansehen der Gesetze geht dadurch verloren, und Niemand glaubt mehr daran, weil er auf diesen milden Fluß der Gnade baut. Es ist hier eine Art von Competenzstreit vorhanden. Der Hr. Finanzminister will der Zollverwaltung überlassen, nachzuhelfen, während wir es dem Richter überlassen wollen, jedoch nur in dem Fall, wenn bewiesen wird, daß das Vergehen ohne Vorwissen des Vertretungspflichtigen verübt wurde, dem Richter gestatten, diesen Gegenbeweis zu berücksichtigen. Der Herr Finanzminister wird sagen, das Finanzministerium werde schon die Verhältnisse erwägen, und den Gerichten würde ein zu großes Recht eingeräumt werden. Wir wünschen aber nur, daß die Gerichte das Recht haben sollen, den Gegenbeweis zuzulassen. Hr. Ministerialrath Lang hat Sie mit dem Fall schrecken wollen, wo Jemand vor zwei Zeugen seinem Knecht sagt, er solle den Zoll zahlen, allein er selbst ist ein zu guter Jurist, als daß er glauben wird, der Richter werde die Classicität dieser Zeugen anerkennen. Es folgt daraus nicht für den Richter der Beweis, daß es ohne Vorwissen geschehen sey, denn es ist ja sehr leicht möglich, daß der Dienstherr später seine Aeusserung revocirt hat. Der Hr. Finanzminister sagt, wenn eine deutsche Ständeversammlung den Satz der Regierung nicht annehme, so wolle auch sie dazu wirken, daß die Bestimmung der Commission angenommen werde. Wir sind aber die Ersten, die darüber zu sprechen haben, und keine andere Ständeversammlung hat den Satz noch angenommen.

Huldigen wir daher der Gerechtigkeit, und sprechen wir aus, daß wir den Satz nicht annehmen. Die Kraft der Wahrheit besteht darin, daß ihr das Ohr des Menschen nicht verschlossen werden kann, und der Saame, den wir in unserem Lande ausstreuen, wird weithin wohlthätige Früchte tragen.

Finanzminister v. Böckh: Ich bitte Sie, auf diese Apostrophe des Hrn. Abg. Mittermaier nicht zu achten. Das Gegentheil würde zu nichts Gutem, wie ich schon angedeutet, zu einer Verordnung führen, welche die Handels- und Gewerbsleute mehr betrüben dürfte, als der Vorschlag, der so großem Tadel unterliegt.

Die Sache wird von einem ganz unrichtigen Gesichtspunct aus betrachtet. Es ist überall von keiner exorbitanten Rechtsverletzung die Rede. Die Regierung sagt, wir lassen alle Beauftragte eines Gewerbs- oder Handelsmanns zu Geschäften mit uns zu, jedoch nur dann, wenn dieser Handels- oder Gewerbsmann die Verpflichtung auf sich nimmt, ihre Handlungen auch zu vertreten. Wie könnten wir auch jeden Commis, wie könnten wir jeden Helfer bei einem Gewerbe- oder bei einem Handelsmann zu solchen Geschäften zulassen, wenn er die Zollverwaltung betrügen dürfte, ohne daß Derjenige, in dessen Namen er das Geschäft macht und zugelassen wird, für seine Handlungen haftbar wäre. Davon handelt es sich, aber nicht davon, Jemand wegen eines Vergehens zu strafen, das er nicht selbst begieng.

Ich komme auf den Vortrag des Hrn. Abg. Mittermaier zurück. Er hat Sie darauf aufmerksam gemacht, wir hätten behauptet, das vorliegende Gesetz sey milder als das bisher bestandene und dieses will er dadurch widerlegen, daß hier in einem einzelnen Fall eine Bestimmung vorkommt, welche härter ist, als die des bisher bestandenen Gesetzes. Dies ist kein richtiger Schluß. Der Hr. Abg. Mittermaier wird dieses gerne zugeben. Was die Frage betrifft, ob man die Entscheidung darüber den Gerichts- oder Administrativbehörden überlassen solle, so muß ich bemerken, daß die Administrativbehörde allerdings besser im Stande ist, hierüber zu urtheilen. Die Behörden, die mit solchen Leuten immer Geschäfte machen, müssen wissen, wie sie sich zu ihnen versehen können, sie vermögen ein richtigeres Urtheil zu fällen, als der Richter, bei dem sie vielleicht in 10 Jahren einmal erscheinen. Die Zollbehörden kennen die Sach- und Personalverhältnisse besser, als die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Richter. Ich muß Sie gerade wegen dieses Puncts darauf aufmerksam machen, wie es sich in Oestreich mit den Zollrecursen und überhaupt mit den Gefällübertretungsrecursen verhält. Alle Gefällübertretungen werden dort nicht durch die Gerichte entschieden, sondern es bestehen dafür ganz eigene Stellen unter dem Namen Gefällübertretungs-Bezirksstellen, Gefällübertretungs-Mittelstellen und Gefällübertretungs-Hofgerichte, endlich ein Gefällübertretungs-Oberhofgericht, um die Sache in unserer Geschäftssprache auszudrücken. Diese Stellen, die immer nur in Gefällübertretungssachen urtheilen, urtheilen wohl richtiger und zweckmäßiger als Richter, bei denen solche Zolldefraudationen nur zuweilen und als Nebengeschäfte vorkommen. Man kann daher nicht sagen, in Oestreich sey Alles den Gerichts-Behörden zur Beurtheilung übergeben.

Geh. Referendär Regenauer: Den Bemerkungen des Hrn. Finanzministers will ich nur Weniges beifügen. Der Hr. Abg. Mittermaier hat zuletzt die Behauptung aufgestellt, es habe noch kein deutscher Staat den Artikel ohne den Zusatz wegen Vorbehalt des Gegenbeweises für den Vertretungspflichtigen angenommen. Ich muß mit der Erwiederung beginnen, daß diese Behauptung nicht richtig ist, daß das Strafgesetz ohne diesen Zusatz vor den Münchner General-Conferenzen in dem größten Theil der Vereinstaaten, nämlich in Preußen, Sachsen, den beiden Hessen, Nassau, Frankfurt und in dem ganzen Thüringschen Verein angenommen war. Nur in den drei süddeutschen Staaten bestand es noch nicht in dieser Weise.

Man hat ihnen aber alle die Gründe entgegen gehalten, die nothwendig machten, den Gegenbeweis nicht zuzulassen und durch spätere Communicationen sind sie vollends davon überzeugt worden, was besonders in Würtemberg und Baiern der Fall ist. Man hat gesagt, daß in keinem andern Gesetze eine solche Bestimmung vorkomme. Auch dieser Bemerkung muß ich durchaus wiedersprechen. Es giebt gar kein Zollgesetz, das auf die Interessen des Verkehrs vollständige Rücksicht nimmt, ohne daß es zugleich eine ähnliche Bestimmung aufgenommen hätte. Selbst das französische Gesetz enthält eine solche Bestimmung. Wir auf unserem Standpunct haben uns zwar dieser Bestimmung anfänglich entgegengesetzt; allein wir vermochten auch in der ersten Zeit die Sache nicht vollständig zu beurtheilen. Wir, die wir früher nur niedere Zölle und kein geschlossenes Zollsystem hatten, konnten unmöglich zureichende Erfahrungen haben. Man hat der östreichischen Gesetzgebung erwähnt und bemerkt, dort sey der Gegenbeweis zugelassen. Dies ist richtig, jedoch nur beschränkt. Er ist es nicht in Beziehung auf die Haftbarkeit des Familienhauptes, allein er ist es in Beziehung auf die Gewerbtreibenden. Hat man aber nachgesehen, welche Bestimmungen der § 133 des östreichischen Gesetzbuchs gerade in Beziehung auf die Gewerbtreibenden enthält? Dort ist ihnen die besondere Verpflichtung auferlegt, auf die Leute, die mit der Zollverwaltung beschäftigt sind, ein besonderes Augenmerk zu haben, welche Verpflichtung unser Gesetz nicht enthält. Wenn man den erwähnten § 133 mit dem § 134 zusammen hält, so wird man finden, daß das östreichische Gesetzbuch in dem, was es bestimmt, von unserem Entwurfe nicht so sehr entfernt ist. Weiter muß ich bemerken, daß unser jetziges Zollstrafgesetz ein Versuch ist und von diesem Versuche nicht gegen die Zweckmäßigkeit dessen, was von der Regierung jetzt verlangt wird, kann geschlossen werden. Wir können der Autorität einer Gesetzgebung, die sie selbst als Versuch ansehen müssen, die Autorität der Gesetze der Vereinsstaaten entgegenhalten und zwar zunächst die Autorität des Gesetzes von Preußen, das seit 18 Jahren in dieser Weise besteht, auf das Gesetz einer Regierung, die wahrlich auch milde Gesetze zu machen gewohnt ist, und deren Verwaltung im Ganzen und deren zarte Rücksichten für die Interessen des Verkehrs insbesondere doch sehr gerühmt werden. Sie werden wissen, daß in München die Bevollmächtigten von Preußen, von Sachsen und der beiden Hessen ausdrücklich erklärt haben, es sey der Ausschluß des Gegenbeweises nothwendig und man habe bis jetzt bei ihnen keine außerordentliche Härte in dieser Bestimmung wahrgenommen. Sollten indeß auch im einzelnen Fall solche Härten erscheinen, so hat ja der §. 10 vollständige Abhilfe geleistet, und ich kann wirklich die Bedenklichkeiten nicht finden, die man immer dagegen vorbringt. Von dem allgemeinen Standpunct der Gesetzgebungspolitik aus läßt sich die Sache ohnehin nicht beurtheilen, sondern sie kann nur von dem speciellen Standpunct der Zollgesetzgebung aus beurtheilt werden.

Ministerialrath Lang: Ich erlaube mir nur wenige

Worte, weil der Hr. Abg. Mittermaier an eine frühere persönliche Ansicht über einen gewissen Fall mich erinnerte.

Mittermaier: Wir wollen diese Sache nicht hereinziehen, denn sonst müßte ich antworten: ich habe nichts weiter gewollt, als den Hrn. Regierungscommissär an den Fall erinnern, der uns in dem Spruchcollegium vorkam, und einen Buchhalter in Westphalen betraf.

Ministerialrath Lang: Ich werde nichts sagen, was den Hr. Abgeordneten veranlassen könnte, irgend etwas zu erwiedern, was er vielleicht lieber nicht sagen würde. Mit Vergnügen erinnere ich mich der Zeit, wo ich unter dem Vorsitze des Hrn. Abg. Mittermaier an den Verhandlungen des Spruchcollegiums Theil nahm. Ich verdanke jener Zeit sehr vieles, sie war mir sehr belehrend. Allein ich habe seither auch noch Erfahrungen gemacht, Erfahrungen in einem Fache, in der Zollgesetzgebung, wozu ich in dem Spruchcollegium wenig oder gar keine Gelegenheit hatte. Nur sehr wenig Zolldefraudationen kamen zur Aburtheilung an das Spruchcollegium. Der Hr. Abg. Mittermaier hat gerügt, daß, wenn man einen Schritt im Unrecht gethan habe, der Zweite leicht nachfolge. Ich erwiedere darauf, daß der zweite Schritt, den wir machen wollen, ein kleiner ist gegen den Vorausgegangenen, den wir schon gemacht haben; daß aber beide Schritte nach meiner Ansicht und nach der Ueberzeugung der Regierung eine nothwendige Maßregel sind, um den Zweck zu erreichen, den wir alle wollen. Es führt die Consequenz dazu, den weiteren Schritt zu thun; und ich zittere nicht vor der Consequenz, wenn der Zweck gut und das Mittel nicht schlecht ist.

Was das östreichische Gesetz betrifft, so hat der Herr Regierungscommissär Regenauer bereits geantwortet.

Ich frage nur den Hrn. Abg. Mittermaier, warum er nicht auch den §. 135 gelesen hat, der das Familienhaupt unbedingt als vertretungspflichtig erklärt und ihm den fraglichen Gegenbeweis nicht vorbehält.

Den von mir erwähnten speciellen Fall anlangend, frage ich jeden Juristen, ob ich nicht werde freigesprochen werden, wenn ich zwei Zeugen stelle, daß ich einem meiner Leute zehn Minuten vor seiner Abreise den Auftrag gab, er solle den Zoll bezahlen, und wenn ich noch dazu ein gutes Leumundszeugniß beibringe. Es ist allerdings dies noch kein vollkommener Beweis, weil die zwei Zeugen nicht ununterbrochen bis zur Abreise meiner Gehülfen zugegen waren. Ein vollständiger Beweis wird aber in dieser Beziehung nirgends geführt werden können. Man wird sich in den meisten Fällen, wie überall, wo es sich nicht von einer äußern Handlung oder wo es sich von dem Beweise einer Negative handelt, mit einem Indicienbeweise, welcher selten die Möglichkeit eines Gegenbeweises ausschließt, begnügen.

Im Uebrigen habe ich, wenn Sie den Vorschlag der Regierung annehmen, ein besseres Vertrauen zu den Gerichten; ich glaube nicht, daß sie gegen den klaren Ausspruch des Gesetzes einen Schuldigen straffrei lassen werden.

Mittermaier: Das östreichische Gesetzbuch spricht nicht für den Hrn. Regierungscommissär. In Beziehung auf die Gewerbtreibenden, die am strengsten behandelt werden, sagt jenes Gesetzbuch, nachdem es die Verbindlichkeiten bezeichnet hat, wovon die Rede war, daß der Gewerbtreibende die in den vorhergehenden Bestimmungen angeordneten Verbindlichkeiten gehörig erfüllen müsse. Wenn er dieses that, so ist er frei. Nun sagt der §. 135, das Familienhaupt haftet für die Uebertretungen die in den Geschäften, wozu solches den Auftrag gab, oder zu denen sie von dem Familienhaupt verwendet zu werden pflegen, begangen werden. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß der §. 135 eine Ausnahme macht. Es ist aber davon die Rede gewesen, daß in dem schlimmsten Fall, also bei den Gewerbtreibenden, die doch wahrlich nicht begünstigt zu werden brauchen, die Gesetzgebung sogar die Führung des Gegenbeweises zuläßt, welcher darin besteht, daß der Mann die in dem Gesetze angeordnete Verbindlichkeit der Ueberwachung gehörig erfüllt habe.

Geheimer Referendär Regenauer: Der Art. 133 sagt ja, die Gewerbetreibenden hätten ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß bei der Vollziehung des Geschäfts, die Gefällsvorschriften gehörig beobachtet werden, und in dem vorhergehenden Satz ist noch besonders gesagt, daß sie bei der Wahl der Personen, deren sie sich zu diesem Zwecke bedienen, mit besonderer Vorsicht verfahren und dieselben über dasjenige zu instruiren haben, was zu beobachten ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Man muß viele Paragraphen des östreichischen Gesetzes lesen, um die einzigen Bestimmungen zu verstehen. Um einen einzigen Paragraphen gehörig zu würdigen, muß man auf sechs andere Paragraphen zurück gehen. Das östreichische Gesetzbuch ist übrigens keine Norm für uns. Von Wichtigkeit sind aber die Verhandlungen, die wir mit den übrigen Vereinsstaaten gepflogen haben, und von Wichtigkeit die Verpflichtungen, die für uns daraus hervorgehen. Um die Kammer darüber in Kenntniß zu setzen, will ich ihr in Kürze vorlesen, was darüber verhandelt worden ist.

Der Redner trägt solches vor, und fährt dann fort:

Sie sehen hieraus, daß man in München noch nicht vollkommen einig war. Es haben aber in der Folge weitere Verhandlungen statt gefunden, und alle Staaten die früher eine abweichende Ansicht hatten, nämlich Baiern, Würtemberg und wir, haben der Weglassung dieses Zusatzes ihre Beistimmung gegeben. Ich zweifle auch nicht, daß alle Staaten es erfüllen werden, und hielte es nicht der Klugheit angemessen, wenn wir allein uns davon lossagen wollten.

Mördes: Ich habe mich erhoben, um mich gegen den, wenn auch nur eventuellen Antrag des Abg. Sander zu erklären. Ich glaube aber, daß das, was der Abg. Mittermaier angeführt hat, ihn vollständig beseitigen wird. In der Hauptsache bin ich nicht gemeint, nach der vielfachen Erörterung des Gegenstandes Ihre Geduld noch länger zu ermüden, sondern nur noch einiges über die Behauptung bemerken, daß die Art, wie Geschäftsgehilfen, besonders von den Kaufleuten im Verkehr mit den Zollbehörden benutzt werden, eine eigenthümliche Vorsicht in dem Gesetz nothwendig mache. Dieser Fürsorge ist gewiß in dem §. 8 reichlich Rechnung getragen, denn nur aus dieser Rücksicht läßt es sich irgend rechtfertigen, daß wir eine so schwere Präsumtion in das Gesetz aufgenommen haben. Weiter zu gehen, und auch noch die praesumtio juris et de jure aufzunehmen, oder mit andern Worten, den Gegenbeweis bei dem offenbaren Vorhandenseyn der Unschuld gegenüber von dem Haftungspflichtigen auszuschließen, dazu kann ich meine Stimme nicht geben. Wir stehen mit der Regierung über diesen Punct auf einem und demselben Boden der Ueberzeugung, und mich kann es nicht irre machen, wenn der Hr. Regierungscommissär Regenauer durch Ueberwindung einer bescheidenen Selbstverläugnung sich diesem Argument entziehen wollte. Unsere Regierung hat Erfahrungen genug, und ist einsichtig genug, um die Folgerungen, wie sie hier vorliegen, mit Sicherheit ziehen zu können. Dem Hr. Ministerialrath Lang könnte ich erwiedern, daß ich mich mit derselben Zuverläßigkeit auf das juristische Urtheil aller Mitglieder im Saal berufen könnte, ob unter den angeführten Verhältnissen eine Befreiung würde statt gefunden haben. Wenn es so schwer ist, vollkommenen Unschuldsbeweis zu liefern, so wird für den Commissionsantrag so große Gefahr nicht bestehen. Fassen wir überhaupt die Frage klar ins Auge, so ist es keine andere als die, wollen wir der von uns geschöpften rechtlichen Ueberzeugung folgen, oder uns der Nothwendigkeit und dem Zwang fügen. Diese Alternative allein ist es, worüber wir zu entscheiden haben. Ich kann nicht über den Antrag der Commission hinausgehen.

Delisle: Ich stimme vollkommen mit demjenigen überein, was der Abg. Sander gesagt hat. Es sind mehrere Beispiele angeführt worden, wie hart die Strafen seyn könnten, welche auf Unschuldige fallen würden, und ich will nur noch ein Beispiel in dieser Richtung hinzufügen. Nach dem §. 8 muß auch die Haftungsverbindlichkeit für den Taglöhner eintreten, allein wie leicht ist es möglich, daß dieser, nachdem er den ganzen Tag zwar für mich gearbeitet hat, in den Feuerabendstunden einen Schmuggel für Jemand anders begeht, und nun soll ich auf einmal dafür bestraft werden? ich werde oder muß daher auf meinen gestrigen Antrag zurückkommen, daß nämlich, wenn der §. 10 angenommen wird, wenigstens eine Vorkehr getroffen werden möchte, wodurch auch der Thäter jedenfalls eine Strafe zu leiden hat. Dies wird gewiß dahin führen, daß sich die Leute weniger verleiten lassen, im Dienst Anderer Schmuggelgeschäfte zu treiben. Man könnte mit gemeinen Leuten, Taglöhnern, Hausknechten ꝛc., allerdings Uebereinkünfte treffen, wornach sie sich einsperren lassen, wenn man ihnen etwas dafür vergütet.

Der Hr. Finanzminister macht uns darauf aufmerksam, daß, wenn wir das Gesetz nicht annehmen, eine Verordnung erscheinen müßte, die dem Handelsmann noch weit lästiger seyn würde, indem er alsdann entweder in eigner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Person die Geschäfte abmachen, oder, wenn er einen Commis schicken wolle, solchen mit einer Vollmacht versehen müsse. Dies wird mich aber nicht sehr abschrecken, denn in den meisten Fällen wird es jetzt schon so gehalten. Es wird von einem ordentlichen Handelsmann gefordert, daß er so viel als möglich immer dieselbe Person zu Besorgung solcher Geschäfte schicke, und es ist auch für jeden Handelsmann von Interesse, daß er dieses thut; denn er kann sich alsdann darauf verlassen, daß keine Fehler vorgehen. Von dem Hauptzollamt Friederichshafen ist z. B. von je her verlangt worden, daß der mit Besorgung von Zollsachen Beauftragte mit einer Spezialvollmacht zu versehen sey, und diesem habe ich alsdann auch eine Procura ausgestellt, so daß ich mich also vor der ausgesprochenen Drohung nicht zu fürchten brauche.

Finanzminister v. Böckh: Wenn man eine Procura für die Zollgeschäfte giebt, so muß man für alle Handlungen dessen, der Procura hat, einstehen. Der Hr. Abg. Delisle irrt sich aber, wenn er glaubt, daß alle Handelsleute dieser Meinung seyen. Wenn große Geschäfte gemacht werden, so kann man nicht so zu Werk gehen. Die Zollverwaltung wünscht freilich immer mit tüchtigen Geschäftsmännern zu thun zu haben, und unsere Handelsleute haben auch solche Leute, durch die sie die Zollgeschäfte besorgen lassen. Dabei muß ich aber auch noch darauf aufmerksam machen, daß es abermals ein Irrthum ist, wenn der Herr Abg. Delisle glaubt, er müsse für einen Taglöhner, den er in seinem Geschäft braucht, rücksichtlich jeder Zolldefraudation einstehen, das ist nicht der Fall. Der Taglöhner ist für sich eine selbstständige Person, und kann für sich defraudiren. Es ist nur die Rede von solchen Defraudationen, die er in den Geschäften des Herrn macht. Wenn der Taglöhner für sich Wein einschmuggelt, so hat der Herr Abg. Delisle, der nicht mit Wein handelt, keine Vertretungspflicht; er hat sie nur, wenn sein Taglöhner in seinen, des Handelsmanns Delisle, Geschäften eine Defraudation begeht. Die Sache muß so betrachtet werden, wie wenn Jeder Procura hätte, der im Namen des Handelsmanns mit der Zollverwaltung Geschäfte macht. Durch diese gesetzliche Bestimmung geschieht gar nichts, was allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwider wäre. Ich wiederhole, daß man davon ausgehen muß, jeder Beauftragte habe Procura.

Delisle: Gerade das, was der Hr. Finanzminister angeführt hat, bestärkt mich in meiner Besorgniß. Wenn mein Knecht für jemand anders einen Schmuggel begeht, und mit einem Ballen Kaffe auf dem Wege nach meinem Haus ertappt wird, so wird man diesen Kaffe als den meinigen betrachten, und ich verliere dann meinen guten Namen.

Finanzminister v. Böckh: Wenn ein Mann, den Sie in ihrem Geschäft brauchen, eine Zolldefraudation auch in demselben Geschäft begeht, so wird es Ihrem guten Namen weder mehr noch weniger nachtheilig seyn, ob Sie für diesen Mann haften müssen oder nicht. Man kann immer glauben, Sie selbst seyen mit im Spiel gewesen, allein man kann auch das Gegentheil glauben. Dies hängt von dem Leumund des Handels- oder Gewerbsmanns einzig ab. Die Haftbarkeit ist gar kein Zeichen der Schuld; denn das Gesetz sagt keineswegs, derjenige Handelsmann oder Gewerbsmann, dessen Gehilfe eine Defraudation begeht, sey selbst eines Vergehens schuldig, weil der von ihm Beauftragte defraudirt habe. Es sagt nur, er müsse für ihn haften, und die Strafe bezahlen.

Delisle: Ich stelle meinen Antrag bestimmt dahin, daß den Thäter ein Zehntel der Strafe treffen, dieser Zehntel aber dem Auftraggeber an seiner Strafe abgezogen werden solle. Ist dagegen der Thäter zahlungsunfähig, so soll er nach Maßgabe des Gesetzes die Strafe im Gefängniß erstehen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn in das Gesetz noch aufgenommen werden will, daß außer der Haftbarkeit von Seiten des Handelsmanns oder Gewerbsmanns für seinen Beauftragten, auch der Beauftragte noch mit einer Gefängnißstrafe belegt werden solle.

Gerbel unterstützt diesen Antrag.

Welcker: Ich kann dem vorliegenden Artikel, der schon so lange unser juristisches und ständisches Gewissen auf die Folter spannt, so wie ihn die Regierung will, natürlich meine Zustimmung nicht geben, will aber die Gründe dafür nicht wiederholen, indem diese deutlich genug von Andern auseinandergesetzt worden sind. Dagegen würde ich mir denselben gefallen lassen, wenn er einen kleinen Zusatz erhielte, der möglicherweise wenigstens das finan-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zielle Gewissen beruhigen könnte. Mein Wunsch wäre nämlich der, am Schluß zu setzen: „und dieser juristische Beweis dem Gericht die moralische Ueberzeugung von der vollen Unschuld des Betheiligten gewährt."

Dieser Zusatz dürfte nicht ganz ohne beruhigende Kraft für diejenigen seyn, die das finanzielle Interesse vertheidigen. Denn ein Hauptgesichtspunct, von dem aus Sie den ganzen Artikel bestreiten, ist doch immer der, es sey möglich, daß nur ein juristischer Beweis der Unschuld da sey, daß das Gericht Jemand z. B. auf die Aussagen zweier bestochener Zeugen hin lossspreche, während man glauben könne, der Mann sey schuldig. Wenn aber der Richter durch den vollkommenen juristischen Beweis die moralische Ueberzeugung von der völligen Unschuld des Thäters erhält, dann will der Herr Finanzminister selbst nicht die Haftbarkeit eintreten lassen, sondern will, daß es möglich sey, daß die Haftbarkeit ganz wegfalle. Er will aber dieses der Zollverwaltung und nicht dem Gericht anheimstellen. Ich möchte es dagegen dem Gericht und nicht der Zollverwaltung überlassen. Das Gericht hat nämlich in einem solchen Fall die sämmtlichen persönlichen Verhältnisse aller Betheiligten zu untersuchen, und es kann hier eine so gut gegründete moralische Ueberzeugung haben, als die Zollverwaltung sie immer haben kann. Das Gericht würde aber alsdann doch nicht in die Lage gesetzt, gegen das ganze juristische Gewissen der Richter einen Menschen zu verurtheilen, den es formell und materiell für unschuldig hält.

Schaaff: Die Frage, meine Herren, ob der Nutzen über der Gerechtigkeit stehen, die Frage, ob eine praesumtio juris et de jure in unser Gesetz gelegt werden soll, scheint mir hinreichend erörtert zu seyn, darüber also kein Wort; dagegen muß ich auf ein Versehen der Redaktion zu Art. 9 a aufmerksam machen; da sollte es nämlich heißen: „in Beziehung auf Defraudationen und Untersuchungskosten." Das wäre zu suppliren.

Was das Amendement des Abg. Welcker zu Art. 9a betrifft, so denke ich, die Herren von dem Finanzministerium werden sich dadurch nicht sonderlich beruhigt finden; ich aber kann mich, die Sache vom juristischen Standpunct aus betrachtet, damit ebenso wenig vereinbaren. Es fordert die Theorie, des juristischen Beweises, daß die moralische Ueberzeugung in den Hintergrund trete, und gerade der Umstand, nicht durch moralische Ueberzeugung sich leiten zu lassen, ist das Charakteristische unseres dermaligen Kriminalprozeß-Rechtes.

Wir können nicht sagen, wenn der volle Beweis geführt worden, so hat der Richter zu überlegen, ob der Angeklagte als unschuldig zu betrachten ist. Es könnte dieß leicht dahin führen, daß der Richter über Schuld oder Nichtschuld nach moralischer Ueberzeugung zu urtheilen sich veranlaßt finde. Man könnte wohl besser helfen, wenn man eine Bestimmung aufnähme, wie sie der Art. 155 des Forstgesetzes enthält.

„Das Erkenntniß über die Haftbarkeit gebührt dem Civil-Richter."

Dann würde schwerlich der Fall vorkommen, daß ein Unschuldiger wegen Mangel an Beweis verurtheilt wird; denn alsdann würden Bescheinigungen, ein halber Beweis genügen, um den Angeklagten zum Suppletorium, zum Ergänzungseid zuzulassen.

Allein! auch eine solche Bestimmung scheint bedenklich, indem der Angeschuldigte nicht wie beim Forstfrevel, nur für Werth, Schaden und Kosten, sondern auch für die Strafe haften soll, weshalb die Vorschriften des Civilprozesses hier nicht zur Anwendung kommen können. Der Richter muß im Untersuchungsweg rücksichtlich der Haftbarkeit erkennen, das ist die Meinung der Commission, und dafür hat sich auch die Regierungscommission erklärt.

Eventuell unterstütze ich den Antrag des Abg. Sander, daß zum § 10 bestimmt werde, daß nicht die Zollverwaltung darüber zu entscheiden habe, ob subsidiarische Haftbarkeit Statt finden soll, sondern der Richter, was der Redner zu vertheidigen sucht.

Zentner: Ich erkläre mich für den Commissionsantrag und will nur weniges zu dessen Vertheidigung anführen. Der Hr. Finanzminister hat gegen den Commissionsantrag besonders auch das geltend gemacht, daß das vorliegende Zollstrafgesetz überhaupt viel milder sey, als das frühere. Ich erwiedere darauf, daß wenn das jetzige Gesetz auch in noch so vielen Puncten milder seyn sollte, als das frühere, ich darin doch keine Entschädigung für den mit Recht exorbidant genannten Grundsatz finden könnte, den man in diesem Paragraphen von Seiten der Regierung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufstellen will. Es handelt sich hier um die Verletzung eines der wichtigsten Grundsätze einer jeden gerechten Criminalgesetzgebung.

Eine in einzelnen Puncten geübte Milde, oder die Frage, ob so oder so gestraft werden soll, ist bei weitem nicht von der Bedeutung, als wenn wir den höchst wichtigen Grundsatz verletzen, daß der Unschuldige seine Unschuld zu beweisen das Recht nicht haben solle, und in dieser Hinsicht muß ich auf das Bestimmteste der Ansicht des Hrn. Regierungs-Commissärs Regenauer entgegentreten, als komme hier nicht sowohl auf die allgemeinen Principien der Rechtswissenschaft, als vielmehr auf den besonderen Character des Zollstrafgesetzes an. Ich sage dagegen, das Zollstrafgesetz ist ein einzelner Theil der Strafgesetzgebung überhaupt, und es darf in diesem einzelnen Theil der Strafgesetzgebung das wesentlichste Princip einer gerechten Strafgesetzgebung nicht verletzt werden. In Beziehung auf den Fall, den Hr. Ministerialrath Lang uns vorgeführt hat, erwiedere ich mit den Worten eines weisen Kaisers des Alterthums, welcher sagte, es sey besser, daß ein Schuldiger ungestraft davon komme, als daß ein Unschuldiger gestraft werde. Es ist aber überhaupt gefährlich, von einem einzigen Fall eine Regel abstrahiren zu wollen, wie es hier der Hr. Regierungscommissär gethan zu haben scheint. Ein einzelner Fall, wenn er auch auf eine gelungenere Weise hätte dargestellt werden können, als es meiner Ansicht nach geschehen ist, berechtigt um so weniger zur Aufstellung einer allgemeinen Regel, je mehr der Grundsatz, um den es sich handelt, von Wichtigkeit ist. Ich trete also der entgegengesetzten Meinung, nämlich dem Commissions-Entwurf, bei, indem auf diese Weise allein, wie schon der Abg. Mördes bemerkt hat, die bedenkliche Härte ausgeglichen werden kann, die durch die unveränderte Annahme des §. 8 in das Gesetz gelegt wurde.

Eichrodt: Ich anerkenne zwar auch die Richtigkeit der Ansichten, die von mehreren Mitgliedern der Kammer bis jetzt auseinander gesetzt wurden. Ich erkenne aber auch die Härte und die Gefahr, die aus der Nichtanwendung des von der Commission vorgeschlagenen Grundsatzes hervorgehen sollte, nicht für so groß und so bedeutend, daß man deshalb das ganze Gesetz fallen lassen, oder die Folge herbeiführen sollte, die der Hr. Finanzminister uns in Aussicht stellte. Ich behaupte nämlich, daß jedem Hausvater und Gewerbsmann eine Masse von Mitteln zu Gebot stehen, um sich gegen die Folgen dieses Grundsatzes, der von der Regierung angewendet werden will, zu sichern. Es ist ein altes Rechtssprichwort: für die Wachenden sind die Gesetze geschrieben. Wenn der Hausvater und Gewerbsmann nur will, so wird er fast immer die Macht besitzen, seine Gehilfen, Kinder und sein Gesinde von den in Frage stehenden Vergehen abzuhalten und ihnen die Beobachtung des Gesetzes zur Pflicht zu machen. Ich bin auch überzeugt, daß kein Mitglied in der Kammer seyn wird, das sich nicht sattsame Gewalt gegen seine Untergebenen in dieser Beziehung zutraut, und wenn Ausnahmsfälle eintreten sollten, so liegt ein Correctiv dagegen in der Bestimmung des Art. 10, und es ist ein sicheres Gegenmittel gegen die Verbrechen aus Bosheit, wenn der Gehülfe oder der Knecht fürchten muß, daß die Finanzbehörde von ihrem Recht Gebrauch macht und die Strafen gegen den Defraudanten selbst anwendet. Ich stimme also für den Satz der Regierung, stelle aber den weiteren Antrag, daß die Kammer den dringenden Wunsch ins Protocoll lege, die Regierung möge mit aller Kraft und Nachdruck darauf hinwirken, daß bei dem künftigen Vereinscongreß die Bestimmung des §. 9 a., wie sie die Commission vorgeschlagen hat, zur Anwendung komme.

Speyerer unterstützt diesen Antrag.

Gerbel: Ich erlaube mir einige Bemerkungen in Beziehung auf den Antrag des Abg. Delisle. Er will nämlich, daß irgend ein Theil, sey es ein Sechstel oder ein Zehntel der Strafe, den Thäter wirklich treffe. Er beabsichtigt damit, daß nicht auf böswillige Weise eines Andern Jemand in Strafe komme, während Demjenigen, der die Strafe veranlaßt hat, gar kein Nachtheil droht. Ich halte dies für ganz angemessen; denn, hat wirklich der Geschäftsführer Auftrag von dem Herrn zu der Handlung, welche bestraft wird, gehabt, so wird dieser Herr ohne allen Zweifel die Strafe bezahlen, und damit ist Alles abgemacht. Ist aber der Fall vorhanden, daß er in Aussicht haben muß, auch ihm komme eine Strafe auf den Hals, so liegt darin eine Abschreckung, die Manchen sichern wird, daß er durch eine boshafte Handlung in Strafe kommt. Es ist aber auch zugleich eine Vorkehrung vorhanden, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht zu leichtsinnig bei der Verzollung der Waaren verfahren wird. Der Geschäftsführer wird sich mehr in Acht nehmen, weil dem Herrn überlassen bleibt, ob er ihm die Strafe abnehmen will oder nicht. Ich halte sonach den Antrag des Abg. Delisle ganz für sachgemäß, wobei es sich von selbst versteht, daß die Strafe, die den Thäter trifft, dem Andern abgezogen wird.

Die Drohung des Hrn. Finanzministers, daß eine Verordnung folgen würde, wonach keine Gehülfen und keine Beauftragte ohne specielle Vollmacht bei der Zolladministration zugelassen werden, ist nicht sehr erheblich, denn die Sache ist ganz in der Ordnung, und jede Zollbehörde sollte eine General- oder Specialvollmacht von Demjenigen haben, für den Jemand Geschäfte besorgt. Dieser Anordnung wird sich Niemand widersetzen. Verzollt Einer Etwas ohne Vollmacht, so kann er nur zugelassen werden, wenn er gleich bezahlt, und macht er andere Geschäfte mit der Zollverwaltung, so kann solche mit allem Recht fordern, daß ein Ausweis darüber gegeben werde, in welchem Namen er erscheint. Ohnehin hat der Hr. Finanzminister gesagt, daß, wenn in einer andern Kammer der Satz, der im Streite ist, angenommen werden sollte, man auch hier später noch darauf eingehen könne. Ich möchte dieses Argument umkehren und sagen, daß wenn jetzt der Satz der Commission angenommen wird, alle übrigen Kammern aber darauf nicht eingehen sollten, wir nachher immer noch davon abgehen könnten, und dieses Verfahren empfehle ich der Kammer wiederholt auf das Dringendste.

Delisle: Der Behörde, welche zu entscheiden hat, sollte überlassen seyn, von einem Achtel bis zur Hälfte der Strafe auf den Thäter zu werfen.

Finanzminister v. Böckh: Ich will einen Vorschlag machen, der diesem noch mehr entspricht. Man könnte aussprechen, daß auf Verlangen des Auftraggebers der Thäter einer Gefängnißstrafe unterworfen werden könne. Man kann nicht fordern, daß Derjenige, der die Defraudation verübt hat, mit einer Gefängnißstrafe belegt werde, wenn irgend ein Dritter, also auch sein Dienstherr, die Geldstrafe bezahlen will, wohl aber könnte dieser zahlen ohne die Absicht, den eigentlichen Defraudanten von der wohlverdienten Strafe befreien zu wollen. Ich glaube, der Gedanke wäre einer näheren Ueberlegung werth.

Mördes: Dies hieße eine doppelte Strafe verhängen. Die Strafe würde pecuniär durch die Hand des Pflichtigen erlegt, und später würde sie an dem eigentlichen Delinquenten vollzogen.

Finanzminister v. Böckh: Es wäre eine Strafe dafür, daß er seinen Geschäftsherrn auf eine boshafte Weise in Schaden brachte.

Mördes: Dies ist aber eine wesentliche Verschärfung der Idee, die wir aufgestellt haben.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Delisle und glaube, daß er um so mehr den Zweck erreicht, weil der Verbrecher immer sicher weiß, daß er gestraft wird, während in dem andern Fall ganz besondere Verhältnisse den ursprünglich Gestraften abhalten würden, den Auftrag zu geben, indem er fürchtet, durch die Bosheit des Angeschuldigten noch in größeren Nachtheil zu kommen. Der Antrag des Abg. Delisle geht nun dahin, ein Minimum und ein Maximum zwischen ein Achtel und der Hälfte der Strafe anzusetzen, und dieses ziehe ich vor, weil dadurch dem Richter ein Ermessen eingeräumt ist, die Strafe zu erhöhen oder zu mildern, was in der That dem Grundsatz der Gerechtigkeit angemessen ist.

Sander: Es gibt hier alsdann ein sonderbares Verfahren. Dasselbe beginnt mit der Denunciation einer Zolldefraudation, gerichtet gegen einen Gewerbsgehilfen. Der Richter spricht aus, er sey dieses Vergehens schuldig und verurtheilt ihn zu einer Geldstrafe. Weiter kann er nicht thun. Wenn nun diese Geldstrafe erhoben werden solle und zwar auf Andringen der Zollverwaltung, so ergiebt sich, daß der Verurtheilte kein Vermögen hat. Wer soll nun aussprechen, was die Folgen davon sind, daß die Geldstrafe nicht realisirt werden kann? Man sagt, das Gericht, aber vor Allem müsse entschieden werden, ob der Strafrichter oder der Civilrichter.

Schaaff: Strafrichter dürfen wir nicht sagen, denn das Hauptzollamt ist in manchen Fällen auch Strafrichter.

Sander: Wenn die Sache an den Criminalrichter geht, so ist das, was er gegen den Gewerbsmann ausspricht, ein Criminalurtheil. Er erläßt also ein Criminalerkenntniß, dahin gehend, daß Einer die Strafe eines Andern bezahlen solle. Wenn nun dieser die Bezahlung leistet, und er nach dem Amendement des Abg. Delisle alsdann

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Recht hat, zu fordern, daß der Andere doch eingesperrt werden solle, so müßte jedenfalls erst ins Gesetz kommen, daß der Strafrichter auszusprechen habe, daß die Vertretungspflicht eintrete, daß der Gewerbsherr theilweise oder ganz die Strafe bezahle, oder der Andere einen Theil davon selbst übernehme. Dieses muß in das Gesetz hineingelegt werden, denn bis jetzt ist darüber noch gar nichts darin enthalten. Mir kam ein Fall vor, wo die Vertretungspflicht eintrat, allein dort waren zugleich die Personen, welche der Vertretungspflicht unterlagen, auch als Theilnehmer angeschuldigt. Sie sind dessen für klagfrei gesprochen worden, und der Unterrichter hat in seinem Criminalurtheil gesagt, es habe, so weit eine Vermögenslosigkeit eintritt, die Vertretungspflicht einzutreten. Ich gestehe, daß mir damals schon dieses Urtheil großes Bedenken gemacht hat, und wenn es vollzogen worden wäre, so hätte es wahrscheinlich abgeändert werden müssen, in der Art und Weise der Zusammenmischung zweier ganz getrennter Verhältnisse, wie sie hier geschehen ist. Der Gerichtshof hat aber die Vertretungspflicht nicht eintreten lassen. Das Amendement dürfte übrigens jetzt noch nothwendig seyn, daß der Strafrichter auf Verlangen der Zollverwaltung auszusprechen habe, ob die Vertretungspflicht eintrete, oder ob sie nicht oder nur theilweise eintrete. Anders kann nicht geholfen werden, wenn man nicht die Gerichte in der Ungewißheit lassen will, daß sie gar nicht wissen, in welcher Weise die Vertretungspflicht von ihnen auszusprechen und in welcher Weise überhaupt der Paragraph zu vollziehen sey. Wenn der Abg. Mittermaier entgegnet hat, nach meinem Amendement werde noch weit mehr Gewalt ertheilt, so sehe ich dieses nicht ein. Der Richter muß sich auch in dem Fall, wenn der Art. 9 b. verworfen wird, an das Gesetz halten und untersuchen, ob eine Vertretungspflicht vorliegt oder nicht. Er muß sie aber aussprechen, und die Zollverwaltung kann nimmermehr weiter gehen, als daß sie den Richter in Thätigkeit setzt.

Mördes: Ich glaube aber doch, daß die Einwendung des Abg. Mittermaier richtig war, denn der Antrag des Abg. Sander, der jedenfalls weiter geht, als der der Commission, würde zur Folge haben, daß in Zukunft der Richter bei Fassung seines Urtheils nicht an die Beschränkung gebunden wäre, an die er jetzt durch den §. 8 gebunden seyn wird, indem er alsdann nach seiner individuellen Willkühr zu entscheiden hätte, ob die Haftungspflicht eintrete oder nicht, während die Commission nur den Gegenbeweis unter der Voraussetzung des Art. 8 zulassen will.

Sander: Der Abg. Mördes will dem Richter etwas unterschieben, das nicht geschehen soll, nämlich die Verletzung des Gesetzes. Wenn durch das Wegfallen des Art. 9 a. ausgesprochen ist, die Vertretungspflicht finde Statt in allen jenen Fällen, wo das Geschäft von der Art war, daß der Herr den Gehülfen gewöhnlich dazu braucht, so hat der Richter diese Vertretungspflicht auszusprechen. Ich will blos die Competenz und die Art und Weise, wie die Vertretungsverbindlichkeit ausgesprochen werden solle, festgestellt haben, damit auch die Vertretungsverbindlichkeit auf einem ordentlichen Wege vollzogen werde. Ich will auch nicht haben, daß der Zollverwaltung die Sache ganz überlassen bleibe.

Finanzminister v. Böckh: Man sucht hier eine Schwierigkeit wo keine ist. Das Gesetz wegen der Vertretungspflicht besteht schon seit 1835 und ist auch vollzogen worden. Es ist natürlich, daß keiner zur Vertretung angehalten werden kann, ohne vorher von dem Richter gehört zu seyn. Es ist natürlich daß die Zollverwaltung die Vertretungspflicht in Anspruch nehmen muß, sie aber nicht darüber entscheiden kann. In dieses Gesetz gehört übrigens davon gar nichts. Dasselbe stellt blos den Thatbestand der Vergehen auf und bestimmt die Strafe, die erkannt werden soll. Das übrige gehört in das Strafverfahren und ich glaube, daß in unserm Gesetz über das Verfahren in Steuerstrafsachen hinreichend gesorgt ist. Die Vollzugsverordnung hat diesen Punct gar nicht außer Acht gelassen, sondern es ist dort ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Zollverwaltung glaube, es sey einer Vertretungspflichtig, sie das Begehren an den Richter zu stellen habe, denjenigen, den man in Anspruch nimmt, darüber zu hören und über die Vertretungspflicht zu erkennen.

Ministerialrath Lang: Daß der Strafrichter hier competent ist, möchte auch daraus zu folgern seyn, weil der Ausspruch der Vertretungspflicht nichts anderes als den Vollzug des Erkenntnisses bezweckt. Entweder ist die Strafe an dem Gehülfen oder an dem Herrn zu vollziehen, und die Steuerverwaltung spricht sich nach Erwägung der Ver-

hältnisse darüber aus, ob sie die Gefängnißstrafe an dem Gehülfen vollzogen haben will, oder ob der Vertretungspflichtige dafür in Anspruch genommen werden soll. Der Richter, der das Erkenntniß gab, wird auch alle, dessen Vollzug betreffende, Fragen zu entscheiden haben.

Sander: Dies gehört auch zum Vollzug und ich sehe nicht ein, warum man in das Gesetz den ersten Schritt zum Vollzug setzen soll und nicht auch den zweiten. Man lasse deshalb auch den Art. 10 weg.

Schaaff: Nein, sobald der Artikel 10 wegbleibt, so muß immer, wenn der Defraudirende kein Vermögen hat, der subsidiarisch Haftende zahlen, die Steuerverwaltung hätte dann nicht das Recht, zu wählen zwischen der Geld- oder Freiheitsstrafe. Ich bin sehr für den Art. 10, nur wünsche ich, daß der Richter entscheide, ob der Principalschuldner im Gefängnisse seine Schuld büßen, oder ob subsidiarische Haftbarkeit eintreten soll.

Sander: Alsdann könnte der Artikel in der Form gefaßt werden, daß es heißt, der Richter hat auf Verlangen der Zollverwaltung zu entscheiden. Auf diese Weise liegt beides darin, allein man muß durch ein Gesetz entschieden haben, was für ein Verfahren hier eintreten soll.

Finanzminister v. Böckh: Der Art. 10 ist nur nothwendig, um die Verwaltung zu ermächtigen, auf die Erhebung der Geldstrafe von dem Verhafteten zu renunciren. Man wird allerdings die Frage aufwerfen können, ob denn das Finanzministerium oder die Zollverwaltung so geradezu das Recht habe, eine Strafe von 1000 fl. nicht erheben zu lassen, ungeachtet sie von dem Vertretungspflichtigen erhoben werden könnte. Es ist also die Ermächtigung für die Verwaltung nöthig, auf die Geldstrafe zu verzichten. Wenn Sie glauben, die Verwaltung habe das Recht an und für sich schon, so könnte dieser Paragraph wegbleiben. Dies ist aber die Bedeutung desselben. Wenn es hieße, auch die Gefälle, so könnten wir diesen Paragraph nicht zugeben, denn die Gefälle hat der Verein zu fordern und nicht wir allein.

Bekk: Die Ansicht des Abg. Sander scheint mir dahin zu gehen, zu bestimmen, wer über die Vertretungsverbindlichkeit zu erkennen habe, ob der Strafrichter sogleich mit dem Strafurtheil oder ob der Zollverwaltung überlassen bleiben soll, seine Ersatzklage erst nachher gegen den Vertretungsverbindlichen vor dem Civilrichter einzuleiten. Das ists, worüber der Zweifel des Abg. Sander erhoben wurde, und das ist noch in keinem Paragraph entschieden.

Der Abg. Schaaff hat sich auf einen Satz des Forstgesetzes berufen, welcher für einen ähnlichen Fall die Form und das Verfahren über die Haftbarkeitsverbindlichkeit bezeichnet, und insbesondere sagt, daß die letztere nicht schon im Strafurtheil ausgesprochen werde, sondern vom Beschädigten erst hintennach im Civilwege geltend zu machen sey.

Finanzminister v. Böckh: Diese Bestimmung gehört nicht in das vorliegende Gesetz. Es gehört überhaupt nichts über das Verfahren in dieses Gesetz, durch das nur die Strafen festzusetzen sind. Das erste Urtheil des Gerichts kann blos dahin gehen, daß der Angeklagte in eine bestimmte Strafe zu verfallen seye. Ob eine Vertretungspflicht vorliege oder nicht, ist erst eine spätere Frage, denn kann der Verurtheilte die Strafe bezahlen, so ist von keiner Vertretung die Rede. Wenn aber bei dem Vollzug sich ergibt, daß der Verurtheilte die Strafe nicht bezahlen kann, und ein Anderer für ihn Vertretungspflichtig ist, so muß die Zollverwaltung sich wieder an den Richter wenden und darauf antragen, über die Vertretungspflicht zu erkennen. So wurde es auch bisher gehalten. Ich habe unser Gesetz über das Verfahren in Steuerstrafsachen nicht bei der Hand, das kann ich aber bestimmt versichern, daß wir in der Vollzugsverordnung über das erste provisorische Gesetz den Steuerbehörden gesagt haben, daß über diesen Punct jedesmal ein abgesondertes Verfahren eintreten müsse, und daß, wenn der Vertretungspflichtige sich nicht geradezu erklärt, er wolle dieser Verpflichtung genügen, die Sache alsdann dem Amt zur Entscheidung zu übergeben sey.

Bekk: Dann müßte die Sache an den Civilrichter und nicht an den Strafrichter gelangen, denn ich glaube nicht, daß es angeht, daß hintennach der Strafrichter, wenn er das Erkenntniß gefällt hat, und es sich um die Haftungsverbindlichkeit handelt, wieder angegangen werden kann, sein früheres Urtheil gewissermaßen nur zu ergänzen. Wenn so verfahren würde, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, so bliebe nichts übrig, als daß man, wie in Beziehung auf die Forststrafen, die Zollverwaltung anweist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich wegen einer Entschädigungsklage an den Civilrichter zu wenden, aber nicht an den Kriminalrichter, der das Urtheil gegeben hat.

In allen wichtigeren Fällen ist das Hofgericht Strafrichter in erster Instanz, und der Civilrichter erster Instanz ist aber das Amt.

Daß es aber gut ist, in dieser Beziehung jedem Zweifel durch eine andere Fassung vorzubeugen, das beweist das von dem Abg. Sander erwähnte Beispiel von Rastatt, wonach nämlich bei dem Hofgericht daselbst wirklich der Zweifel entstanden und im entgegengesetzten Sinn von demjenigen, was der Herr Finanzminister ausführte, entschieden wurde, indem man gleich in das Strafurtheil selbst aufgenommen hat, wer haftbar seyn solle, worüber viel Streit entstanden sey. Also glaube ich, wird man in jedem Fall durch die Fassung vorsehen müssen, daß dies deutlich sey.

Erst hintennach hat die Zollverwaltung zum Zweck der Geltendmachung ihrer Ersatzforderung den Civilrichter anzugehen.

Mördes: In diesem Fall möchte ich den Paragraphen für die Commission vindiciren, indem es gefährlich ist, diese Bestimmung hier hineinzuschieben.

Sander: Ich zweifle, ob der Herr Finanzminister die Frage, die durch drei Instanzen laufen kann, an den Civilrichter bringen will.

Finanzminister v. Böckh: Das wäre sehr unzweckmäßig. Derjenige, der den ganzen Fall untersucht hat, besitzt alle Materialien um darüber zu urtheilen.

Schaaff: Das Beweisverfahren des Civilprozesses kann hier nicht Platz greifen, weil es sich nicht blos um den Werth und den Schaden, sondern auch um die Strafe handelt.

Sander: Die Haftungsverbindlichkeit ist auch eine Strafe, die für den Mangel an Aufsicht erkannt wird. Dies gehört auch in ein Strafgesetz. Es muß aber diese Frage entschieden werden und dies kann nicht im Wege einer Vollzugsverordnung geschehen. Es ist die Frage von der Competenz eines Richters und diese läßt sich nicht anders entscheiden, als durch dieses Gesetz und zwar auf keine andere Weise, als daß man sagt, der Strafrichter habe auf Verlangen der Zollverwaltung auszusprechen. Wenn man sagt, es sey dies eine Bestimmung, die in das Verfahren gehöre, so mag dies richtig seyn, aber es enthält ja dieses Gesetz offenbar mehrere Bestimmungen über die Art und Weise des Verfahrens.

Wir machen kein besonderes Prozeßgesetz über das Steuerverfahren und darum müssen wir hier für diese Vertretungspflicht das besondere Verfahren im Gesetz aufnehmen.

Finanzminister v. Böckh: Das baierische Gesetz enthält auch die Vorschriften über das Verfahren, sie finden aber darin keine Bestimmung, wer wegen der Vertretungspflicht zu urtheilen hat. Wahrscheinlich ist man dort auch der Meinung, daß es sich von selbst verstehe.

Bekk: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß der Strafrichter damit beauftragt werde, allein ich will, daß es im Gesetz ausgedrückt werde, damit keine Zweifel entstehen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß, wenn der Antrag des Abg. Sander angenommen wird, dessenungeachtet der Zollverwaltung die Befugniß auch noch verbleiben muß, in den Fällen, wo der Strafrichter ausgesprochen hat, daß der Haftungspflichtige zu haften habe, von dieser Haftung dennoch Umgang zu nehmen, und die Erstehung der Gefängnißstrafe durch den unmittelbaren Thäter zu verlangen.

Um aber dieses Recht dem Richter einzuräumen, würde ich den Nachsatz des §. 9 a. weglassen, und im §. 10 sagen:

„Wenn aus den Umständen klar hervorgeht, daß das Vergehen gegen den Willen des Vertretungspflichtigen verübt wurde, so kann der Richter die Geldstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen. In andern Fällen bleibt es der Zollverwaltung überlassen, ob sie (wie im Entwurfe.)"

Ministerialrath Lang: Damit ist die Frage nicht entschieden, welcher Richter, ob der Strafrichter oder der Civilrichter über die Verbindlichkeit des Vertretungspflichtigen zu entscheiden habe. Dies ist die eine Frage. Die andere Frage ist dann die, in wie weit die Zollbehörde befugt seyn soll, anstatt den für vertretungspflichtig Erklärten in Anspruch zu nehmen, die Strafe am eigentlichen Thäter vollziehen zu lassen.

Bekk: Auf die erste Frage antworte ich: der Strafrichter, und was sodann die andere Frage betrifft, so sage ich:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bestimmung, ob der Verurtheilte die Gefängnißstrafe zu erstehen habe, oder ob der Haftungsverbindliche in Anspruch zu nehmen sey, bleibt dem Richter überlassen, jedoch nur unter einer gewissen Bedingung, in dem Fall nämlich, wo aus den Umständen klar hervorgeht, daß das Verbrechen gegen den Willen des Vertretungspflichtigen verübt wurde, in andern Fällen aber, wo der Richter das nicht ausspricht, soll jene Bestimmung jedenfalls noch der Zollverwaltung überlassen bleiben.

Schaaff: Ich unterstütze diese drei Anträge, mir sind sie ganz klar.

Mördes: Ich bitte wiederholt, die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Duttlinger: Eventuell unterstütze ich diesen Antrag auch, wenn nämlich der Antrag der Commission und der weitere eventuelle Antrag, den ich stellte, verworfen seyn wird. Ich wünsche übrigens eine Zurückweisung an die Commission noch aus dem weiteren Grunde, damit eine klare Bestimmung in Beziehung auf das defraudirte Gefäll und die Untersuchungskosten aufgenommen werden. Wegen der defraudirten Gefälle können wir den Schuldner nicht in das Gefängniß setzen, sondern diese müssen von Demjenigen, der haftungspflichtig ist, bezahlt werden. Wegen der Kosten können wir aber auch nicht in das Gefängniß setzen, denn wenn er nichts hat, so bezahlt sie Niemand, aber eine Bestimmung muß in das Gesetz kommen, daß kein Zweifel hierüber übrig bleibt. Weil es übrigens nicht gut ist, solche Bestimmungen zu improvisiren, so wird nichts Anderes übrig bleiben, als den Vorschlag der Zurückweisung an die Commission anzunehmen.

Finanzminister v. Böckh: Es geht schon aus dem §. 7 hervor, daß rücksichtlich der Gefälle und der Kosten von einer Strafverwandlung die Rede nicht seyn kann. Ich erkläre aber wiederholt, daß die Regierung ihre Zustimmung zu der angetragenen Abänderung nicht zu geben vermag.

Bekk: Ich glaube, daß die Sache zur nähern Fassung blos an die Commission zurückgewiesen werden sollte.

Geschieht dies, so will ich auch noch auf einen weitern Zweifel aufmerksam machen.

Es möchte nämlich wirklich der Zweifel entstehen, ob der Vertretungspflichtige am Ende auch noch eingesperrt werden könnte, wenn man auch von ihm nichts bekommt. Das wird aber wohl die Absicht des Gesetzes nicht seyn, sondern, wenn Beide nichts haben, muß der in Arrest, der das Vergehen begangen hat.

Finanzminister v. Böckh: Man kann alle möglichen Zweifel aufwerfen, aber ich bitte, doch keine solche vorzubringen, von denen man sagen kann, daß sie der gesunde Menschenverstand entschieden zurückweist.

Bekk: Der gesunde Menschenverstand gibt Vieles, wovon die Rechtsgelehrten dennoch das Entgegengesetzte aus den Worten des Gesetzes darthun.

Bader: Ich unterstütze die Anträge des Abg. Bekk und Sander eventuell.

Ich glaube aber auch, daß die Sache an die Commission zurückgewiesen werden sollte; ebenso glaube ich, daß der Antrag des Abg. Delisle, wenn er Beifall in der Kammer findet, an die Commission gewiesen werden sollte.

Mördes: Ob die Kammer die Absicht hat, blos zum Behufe der Redaction die Sache an die Commission zurückzuweisen, oder zur nähern speziellen Erörterung in einer der folgenden Sitzungen, wird fast auf dasselbe hinauslaufen, allein das wünsche ich nicht, daß jetzt schon über die Sache entschieden werde.

Präsident: Es scheint, die Kammer werde sich für eine nähere Erörterung aussprechen, weil es sich nicht blos um die Redaction, sondern um die Klarheit des Begriffs handelt.

Finanzminister v. Böckh wünscht, daß zuerst über den Antrag des Abg. Eichrodt abgestimmt werde.

Ministerialrath Lang: Eine Zurückweisung an die Commission zu einem andern Zwecke, als dem der Redaction, wird wohl nicht nöthig seyn, da alle gestellten Anträge so klar und so vollständig discutirt sind, daß sofort darüber abgestimmt werden kann.

Mördes: Die Frage über den Umfang der Bedeutung, bliebe für die Commission noch übrig.

Der Antrag des Abg. Eichrodt:

den zweiten Satz des Art. 9 a. zu streichen, —

wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Ebenso der Antrag des Abg. Mördes: die Sache an die Commission zurückzuweisen.

Dagegen beschließt die Kammer, in das Gesetz den Satz aufzunehmen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Daß der Strafrichter über die Vertretungspflicht überhaupt zu entscheiden habe.

Der Präsident bemerkt hierauf:

Es werde nun über den Antrag des Abg. Bekk, nämlich darüber abzustimmen seyn, ob der Strafrichter in den Fällen, wo aus den Verhältnissen klar hervorgeht, daß der Vertretungspflichtige an der That keinen Theil habe, oder diese ohne sein Vorwissen und Willen geschehen sey, der Strafrichter berechtigt seyn solle, zu bestimmen, daß die Strafe von dem eigentlichen Thäter im Gefängniß erstanden und also von einer Ersatzforderung an den Haftungsverbindlichen Umgang genommen werden solle.

Sander: Der Abg. Bekk wird unter seinem Antrag eben das verstehen, daß der Nachsatz im Art. 9. a wegbleibt.

Bekk: Mir scheint, daß der Nachsatz im §. 9 a. lautend: „oder wenn der Vertretungspflichtige beweist, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde", durchaus nicht mehr nothwendig ist, wenn wir im nachfolgenden Paragraphen dasselbe ausdrücken. Im §. 10 würde ich sagen: wenn die Voraussetzungen, wie sie der §. 9 a. bezeichnet, vorhanden sind, so soll der Richter befugt seyn, den Haftungspflichtigen frei zu sprechen, indem er bestimmt, daß der Thäter den Arrest zu erstehen habe, im andern Fall wird es bei der Bestimmung des §. 10 bleiben.

Mördes: Unter diesen Umständen scheint der Satz entbehrlich, denn der Nachsatz des §. 9 bestimmt ja dieses.

Duttlinger: Es scheint mir, daß so wie sich die Sache durch die bisherige Abstimmung und die gefallenen Bemerkungen gestellt hat, es doch das Angemessenste seyn wird, wenn man den Beschluß faßte, die Artikel 9 a und 10 zur nochmaligen Berichterstattung an die Commission zurückzuweisen.

Bekk: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn die Sache an die Commission zurückgeht, falls nicht alle Mitglieder darüber im Klaren seyn sollten.

Finanzminister v. Böckh: Ich frage, ob die Commission über die heutige Discussion Bericht erstatten solle?

Duttlinger: Die Commission soll Vorschläge machen, welcher von den Anträgen angenommen werden solle.

Bekk: Mein Antrag geht auch darauf, den zweiten Theil des §. 9 a. durch etwas Anderes zu ersetzen. Die Frage, ob etwas überhaupt verworfen werden soll, ist verschieden von der Frage, ob etwas verworfen, aber durch etwas Anderes ersetzt werden soll.

Präsident: Der Beschluß der Kammer über den Antrag des Abg. Eichrodt bleibt bestehen, und die Aufgabe der Commission, falls die Sache an dieselbe zurückgeht, wird keine andere seyn, als den Antrag des Abg. Bekk mit diesem Beschluß in Uebereinstimmung zu bringen, und da dieses allerdings im Augenblick nicht wohl und klar geschehen kann, so wird eine nähere Untersuchung in der Commission am Platze seyn.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob der Antrag des Abg. Bekk in der genannten Beziehung an die Commission zurückgewiesen werden solle?

Diese Frage wird bejaht, worauf die Kammer noch weiter beschließt, daß auch der Antrag des Abg. Delisle an die Commission zurückzuweisen sey.

Zu

§. 11.

des Commissionsentwurfes:

„Wenn die Contrebande oder Defraudation von dem „den Waarentransport als Gewerbe treibenden Fracht„fuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport an„vertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Ei„genthümers, oder des in dessen Namen handelnden „Befrachters verübt worden ist, so tritt statt der Confis„cation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den „Werth der Gegenstände des Vergehens zu entrichten."

Finanzminister v. Böckh: Die abgeänderte Fassung dieses Paragraphen kann die Regierung nicht annehmen, denn sie widerspricht durchaus der Vereinbarung, die zwischen den Vereinsstaaten Statt fand.

Ich will Ihnen zu diesem Behuf den §. 17 der Münchner Verhandlungen vorlesen.

Der Redner verliest denselben, und fährt dann fort: Diese Vorschrift entspricht dem Art. 18 unseres gegenwärtigen Gesetzes. Nicht nur der preußische Entwurf, sondern auch das sächsische, kurfürstlich und großherzoglich hessische und nassauische Gesetz, sowie die Gesetzgebung der Stadt Frankfurt und des thüring'schen Vereins enthalten die gleiche Bestimmung. Auch von Baiern ist diese Fassung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in dem §. 20 seines Gesetzes angenommen worden, und wir können von dem Paragraphen, sowie ihn die Regierung vorgeschlagen hat, durchaus nicht abgehen, müssen vielmehr noch den Beisatz in Antrag bringen, von dem wir schon die Commission in Kenntniß gesetzt haben, nämlich nach den Worten „worden ist" zu setzen, „und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter vertretungspflichtig ist."

Bekk: Wie soll es denn eigentlich gehalten werden, wenn dem Frachtfuhrmann oder Schiffer die Waare gar nicht anvertraut, sondern etwa durch Verwechslung die Waare eines Andern mitgeführt wird, oder wenn Jemand eine gestohlene Waare über die Gränze bringt und den Zoll nicht bezahlt, soll in diesen Fällen der Eigenthümer dann gestraft werden, dadurch, daß die Waare confiscirt wird?

Das sind die zwei einzigen Fälle, in welchen sich die Confiscation nicht rechtfertigen ließe.

Der §. 11 spricht von dem Fall, wo dem Fuhrmann die Waare anvertraut wird. Dagegen kann man nichts sagen, das ist in Richtigkeit, warum hat der Eigenthümer Demjenigen, der defraudirt, die Waare anvertraut. Wenn aber Derjenige, der eine Defraudation begeht, die Waare sich durch Diebstahl oder auf sonstige eigenmächtige Weise angeeignet hat, so wird man doch da den Eigenthümer, der nichts dafür kann, nicht büssen lassen wollen.

Ministerialrath Lang: Nach dem Wortlaut des Gesetzes allerdings.

Geh. Referendär Regenauer: Ich nehme den Fall an, es sey eine Waare eingeführt worden, von welcher der Zoll hätte bezahlt werden sollen. Er wurde aber nicht bezahlt, und der Zollverwaltung haften nun zunächst die Waaren für die Gefälle und die Strafe. Kurz, die Waaren werden confiscirt in allen diesen Fällen, mit Ausnahme desjenigen Falles, der hier besonders bezeichnet ist, wenn nämlich der Fuhrmann ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des Befrachters eine Defraudation sich hat zu Schulden kommen lassen. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem Zollgesetz von Frankreich. Tritt der besondere Fall ein, von dem der Hr. Abg. Bekk gesprochen hat, daß dem Eigenthümer eine Waare gestohlen wurde, die eingeschwärzt worden ist, und kann der Eigenthümer nachweisen, daß sich die Sache wirklich so verhält, so wird die Zollverwaltung Nachsicht haben. Von der allgemeinen Regel kann aber unmöglich abgegangen werden.

Finanzminister v. Böckh: Daß in einem solchen singulären Fall, wo zuerst gestohlen und dann betrogen wird, eine Ausnahme gemacht werden muß, versteht sich von selbst, und folgt wohl schon daraus, daß man eine Ausnahme macht, wenn das Vergehen der Defraudation dem Fuhrmann oder Schiffer zur Last fällt. Von der Regel kann aber nicht abgegangen werden, wenn nicht die Zollverwaltung der größten Gefahr ausgesetzt werden soll. Der Schmuggel wäre alsdann eine leichte Sache. Zwei Schmuggler verabreden sich miteinander. Sie führen einen Karren mit Baumwollewaaren bis an den nächsten Grenzort und kehren da ein als Leute, die einander gar nichts angehen. Der Verabredung gemäß spannt in der Nacht der dem Fuhrmann dem Scheine nach ganz unbekannte Gast den Karren aus, fährt über die Grenze auf dem ihm bekannten Weg, wo er durchzukommen glaubt. Morgens in aller Frühe jammert dann der Fuhrmann bei dem Wirth, daß ihm sein Karren sammt der Waare gestohlen worden sey, läßt sich sogar ein gerichtliches Zeugniß geben, um den Dieb zu verfolgen. Er geht selbst zu dem Zollamt, producirt dieses Zeugniß und fragt, ob Keiner gekommen sey, der die Waaren eingeführt habe, um seine Spur weiter verfolgen zu können. Wenn man ihm mit Nein antwortet, so ist das Unternehmen glücklich abgelaufen; wurde der Karren arretirt und ist der Pseudodieb entsprungen, was verabredeter Maßen in solchem Fall zu geschehen hatte, in der Regel überhaupt geschieht, so ist das Einschmuggeln zwar mißlungen, aber die Waare gerettet.

Man muß diese Materie practisch kennen, um über die Nothwendigkeit und den Werth solcher Vorschriften zu urtheilen.

Sander: Ich trage auf Annahme des Regierungs-Entwurfs an. Ich sehe sehr wohl ein, daß für einen Eigenthümer dadurch ein Schaden entsteht, der vielleicht, wenn man die strengen Rechtsgrundsätze anwendete, umgangen werden könnte. Ich sehe aber auch ein, daß die Zollverwaltung in der Lage ist, sich nicht darum kümmern zu können, wer der Eigenthümer einer Waare ist, die de-

fraudirt wurde. Das würde den ganzen Gang, der nothwendig ist, um ein günstiges Resultat in der Abwehr des Schmuggels zu erhalten, hemmen, denn hier würde sehr leicht der Beweis über das Eigenthum gefälscht werden können, indem sich die Mitschmuggler als Zeugen über das Eigenthum der Waare aushelfen würden. Es ist der Satz eine Nothwendigkeit der Mauth, und überall, wo sie besteht, wird auch die Verordnung bestehen, daß diejenigen Waaren, die defraudirt sind, confiscirt werden, mag der Eigenthümer seyn, welcher er will.

Was den Zusatz betrifft, so stimme ich bei, denn mag die Vertretungspflicht nach dem Amendement des Abg. Bekk, oder nach dem Regierungsentwurf bestimmt werden, so besteht sie einmal und sie wird also auch in den Art. 8 aufgenommen werden können.

Ministerialrath Lang: Es hängt damit wesentlich die Frage zusammen, ob man im Art. 9a die Beweisführung zuläßt oder nicht. Läßt man sie zu, so fällt der Zusatz zu §. 11 hier weg; denn es wird ja im §. 11 ein Fall unterstellt, wo bewiesen ist, daß der Eigenthümer nichts von der Defraudation wußte. Hat er dieses bewiesen, so hat er auch den Beweis geliefert, der ihm nach §. 9 a (nach der von ihrer Commission vorgeschlagenen Fassung) von der Vertretungspflicht befreit. Der Nachsatz wurde blos darum vorgeschlagen, weil die Regierung verlangt, daß der Nachlaß des Beweises im §. 9a wegbleibe.

Bekk: Diesen letzten Zusatz unterstütze ich auch. Ich glaube er liegt schon im Sinne des Gesetzes, er ist aber zur bessern Deutlichkeit nothwendig.

Das versteht sich von selbst, daß wenn der Fuhrmann und der Schiffer unter diejenigen gehört, für die der Eigenthümer zu haften hat, er auch in der Wirklichkeit für dieselben zu haften haben wird. Der Grund, daß der Eigenthümer nichts davon gewußt habe, kann ihm nichts helfen.

Wenn der Abg. Sander überhaupt auf den Regierungs-Entwurf pure zurück kommt, so möchte ich wissen, warum man im Regierungsentwurf im Absatz 2 beifügt: „wenn ihm der Transport anvertraut war.“

Finanzminister v. Böckh: Dem Fuhrmann muß der Transport anvertraut seyn, denn ein Wagen geht nicht allein auf der Straße. Es ist aber möglich, daß er ihm nicht allein anvertraut ist, sondern daß der Eigenthümer zugleich mit geht.

Bekk: Alsdann ist es auch nicht ohne Vorwissen und Theilnahme des Eigenthümers geschehen.

Finanzminister v. Böckh: Es kann sich ja der Eigenthümer entfernen und dem Fuhrmann die Verzollung überlassen, was nicht selten geschieht.

Geheimer Referendär Regenauer: Die Ausnahme in Hinsicht auf den, den Waarentransport als Gewerbe treibenden, Frachtfuhrmann oder Schiffer ist zugelassen im Interesse des so wichtigen Frachtgewerbes, wodurch der Großhandel überhaupt vermittelt wird.

Bader: Wie aus dem Bericht zu ersehen ist, hatte die Commission die Intention durch die Fassung zu verhindern, daß ein Eigenthümer um seine Waare komme, der an dem Vergehen keine Schuld trägt.

Ich glaube, daß die Gefahr für das Zollinteresse, wenn man den Commissionsantrag annimmt, nicht so groß ist, wie der Hr. Finanzminister sie geschildert hat. Der Beweis, daß die Waare gestohlen ist, wird nur in wenigen Fällen hergestellt werden können. Das Landrecht selbst stellt im Satz 2279 eine Vermuthung auf, die in Fällen, welche wir vor Augen haben, dem Interesse der Zollverwaltung günstig seyn wird.

Es muß immer ein voller Beweis geliefert werden, daß die Waare gestohlen wurde, und dann ist die Reclamation durch die Bestimmung des Landrechts-Satzes 2280 noch wesentlich beschränkt.

Sander: Ueber die Frage, wer der Eigenthümer ist, gibt es einen langen Civilprozeß.

Ministerialrath Lang: Dieser Fall, von dem der Hr. Abg. Bader sprach, wird nicht häufig vorkommen, und wenn er vorkommt, so wird man zu der Finanzbehörde das Vertrauen haben, daß sie aus Billigkeit und Nachsicht das thun wird, was man hier fordert. Es ist auch nichts Neues, was der Regierungsentwurf hier will, sondern es gilt schon in allen Vereinstaaten so, wie in unserm gegenwärtigen Zollstrafgesetze, und kann somit wohl nachgegeben werden.

Bader: Was den Nachsatz betrifft: „und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter nach

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorschrift des §. 8 vertretungspflichtig ist", so glaube ich allerdings, daß er mit dem §. 8 in naher Verbindung steht, und es davon abhängen wird, welche Gestaltung dieser Paragraph erhält. Man wird also die Discussion über diesen Paragraphen hier aussetzen müssen.

Finanzminister v. Böckh: Was Sie auch über diesen Antrag noch beschließen mögen, so ist jedenfalls der von uns vorgeschlagene Zusatz unverfänglich.

Bekk: Alles nur mit Vorbehalt der Frage, ob die Vertretungspflicht vorhanden sey. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich der Ansicht des Abg. Sander beistimme.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung:

Ob der Antrag des Abg. Sander auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs angenommen werden solle, mit den von dem Hr. Finanzminister vorgeschlagenen Beisatz, der so lautet:

„Und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter nach Vorschrift des §. 8 vertretungspflichtig ist."

Diese Frage wird bejaht.

Zu

§. 12.

des Commissionsentwurfs:

„Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des, in Ermanglung anderer Beweismittel, durch Schätzung eidlich verpflichtigter Sachverständiger ausgemittelten Werths oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer Summe von 50 bis 2000 fl. zu erkennen."

„Ein solcher Ersatz für den der Confiscation unterworfenen Gegenstand tritt nicht ein, wenn letzterer ohne Schuld des Uebertreters zu Grunde ging, oder verloren wurde."

Finanzminister v. Böckh: Mit dem ersten Satz der Commission ist die Regierung einverstanden, aber nicht mit dem zweiten, daß, wenn die Waare ohne Schuld des Uebertreters zu Grunde ging oder verloren wurde, er dann zum Ersatz des Werthes nicht angehalten werden solle.

Wir glauben, daß dieser Zusatz rechtlich gar nicht begründet ist. Denn daraus, daß die Waare ohne Schuld des Defraudanten zu Grunde gegangen ist, folgt doch offenbar nicht eine Verminderung seiner Strafbarkeit, nicht eine Verkleinerung seiner Schuld.

Es ist freilich ein Unglück, das den Defraudanten trifft, aber dieses Unglück ist kein Grund, die gesetzliche Strafe zu mildern. Die Commission bezieht sich auf den Satz 1302 des Landrechts. Ich glaube aber, wir können uns auch darauf beziehen. Wir können wenigstens klar machen, daß eine analoge Anwendung hier am rechten Ort wäre. Der Satz 1302 sagt: wenn das Object eine Verbindlichkeit, ein bestimmtes Stück ist, und solches ohne Schuld und Verzug des Schuldners zu Grunde geht, oder außer Verkehr kommt, oder sich verliert, so daß man nicht weiß, wo es ist, so ist die Verbindlichkeit erloschen ꝛc. Dies setzt lauter Fälle voraus, wo der Schuldner in bona fide ist. Nun heißt es aber ferner: der Verlust einer gestohlenen Sache, er mag herrühren, wo er will, befreit niemals Denjenigen, der sie entwendet, von der Schuldigkeit, den Werth zu ersetzen. Setze man nun statt des Worts „gestohlen" — defraudirten, so wird man finden, daß das Landrecht für unsere Behauptung spricht. Denken Sie sich den Fall: ein Defraudant werde verfolgt, er sucht nun schnell seine Waare zu retten, führt sie in eine Scheune und weiß sie dort zu verbergen. Diese brennt aber in der Nacht ab, und jetzt soll dieser der Strafe der Confiscation entbunden seyn. Warum? weil er die Waare der Zollverwaltung auf eine gesetzwidrige Weise entzogen hat.

Mördes: Es ist allerdings richtig, daß nach strengen Begriffen hier ein doppelter Untergang der Waaren Statt fand, einmal der casuelle, indem die Waaren verbrannten, und dann der der Einfuhr der Waaren mittelst Uebertretung des Zollgesetzes. Man könnte nun sagen, der Untergang in der einen Beziehung berühre nicht das andere Verhältniß, oder aber die Folgen des einen seyen unabhängig von den Folgen des andern. Ich glaube aber doch nicht, daß man den letzten Satz des §. 13 so übertragen dürfte, wie ihn der Hr. Finanzminister übertragen hat. Es ist richtig, daß die Waare eine verwirkte ist, allein die Commission will ja auch nur, daß in dem Fall, wo der Untergang casuell war, also schon dem Wortlaut nach ohne Verschulden und Bosheit des Defraudanten eintrat, ihn nicht die Härte treffen soll, daß er Ersatz zu leisten habe. Es ist dies eine große Härte des Gesetzes, die man nach dem strengen Recht etwa in Schutz nehmen könnte. Wir glauben aber doch, daß dies empfindlich wirken müßte, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Derjenige, der durch Zufall die Waare verliert, doch die Folge seiner Uebertretung des Gesetzes in hohem Maße trägt.

Sander: Ich glaube, wir streiten hier beinahe de lana caprina. Es heißt hier in dem Artikel, der Ersatz sey nicht zu leisten, wenn der der Confiscation unterworfene Gegenstand ohne Schuld des Uebertreters zu Grunde ging. Ich glaube aber, es liegt immer eine Schuld des Uebertreters vor, denn in der Regel wird er die Waare aus der begangenen Defraudation in eine solche Lage bringen, wo sie zu Grunde gehet, und dann wird sie durch seine Schuld zu Grunde gegangen seyn.

Mördes: Die Voraussetzungen, welche unterstellt wurden, sind nicht die einzigen. Es ist möglich, daß die Waare durch den Blitz getroffen wird, ehe sie in das Eigenthum der Zollbehörde übergeht, und in diesem Fall müßte man sagen, daß den Zufall der Eigenthümer trage.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, der Hr. Abg. Sander hat sich richtig ausgedrückt. Wenn Einer eine Waare ins Land bringt, so soll er sie geradezu an die Zollstätte führen. Entweder geht sie alsdann durch einen Zufall zu Grund, ehe er sie an die Zollstätte bringt, wo er dann wirklich den Schaden trägt und keine Confiscation eintreten kann, oder bringt sie an die Zollstätte hin und verzollt sie, so kann von dem Fall des Gesetzes nie die Rede seyn. Bringt er sie aber heimlich über die Zollstätte hinaus, oder um dieselbe herum, und tritt auf diesem Wege, wo er eigentlich schon in dilicto versirt, ein Zufall ein, wodurch das Object zu Grunde geht, so kann man wohl sagen, die Waare sey durch seine Schuld zu Grunde gegangen, denn hätte er sie an die Zollstätte geführt, so wäre sie wahrscheinlich nicht zu Grunde gegangen.

Mördes: Ich erbitte mir eine Erläuterung über diesen casualen Nexus. Wenn der Defraudant einen Umweg macht und der Blitz die Waare trifft, so steht sehr dahin, ob dieser Spur der Blitz gefolgt sey, oder nicht.

Duttlinger: Es gibt noch andere Fälle. Der Defraudant hat z. B. Pferde eingebracht, und ehe er sie verzollt, erkranken sie und sterben. Wenn er sie nicht über die Gränze geführt hätte, so wären sie ebenfalls erkrankt und gestorben, wenn sie schon von einer Krankheit befallen waren. Man kann also nicht sagen, daß die Schuld an dem Tode die Unterlassung der Verzollung ist, und es besteht somit auch kein Causal-Zusammenhang.

Ministerialrath Lang: Daß dergleichen Fälle eintreten können, wo die festgesetzte Strafe hart wäre, ist allerdings richtig. Ich gehe aber davon aus, daß das Civilrecht hier nicht entscheidet. Wir haben ein Strafgesetz vor uns, welches sagt: wer defraudirt, zahlt so viel an Geldstrafe, und die Waare wird confiscirt, und ist diese nicht mehr da, so zahlt der Defraudant den Ersatz dafür. Ein Rechtsgrund zu einer Strafmilderung ist gewiß nicht vorhanden, weil den Defraudanten ein Unglück getroffen hat; blos im Weg der Gnade könnte man Nachsicht eintreten lassen, und auf diesen Weg ist der Schuldige zu verweisen, wo er nicht Anspruch auf ein Recht, sondern nur auf Gnade hat.

Schaaff: Ich wollte nur bemerken, daß es an Beispielen nicht fehlen wird, wo das Object, das der Steuercasse verfallen, zu Grunde geht ohne Verschulden des Defraudanten. Man wird also nicht in allen Fällen die Strafe eintreten lassen wollen.

Geh. Referendär Regenauer: Der Commissions-Antrag läuft aber darauf hinaus, daß die Zollcasse die Schmuggler unterstützen und in einem Unglücksfall sie mild behandeln soll, während der redliche Mann, der richtig verzollt hat, in einem solchen Unglücksfall keine Unterstützung erhält.

Schaaff: Die Zollcasse soll den Zoll nachfordern, aber nicht strafen.

Finanzminister v. Böckh: Ich sehe gar nicht ein, warum die Schmuggler begünstigt werden sollen, wenn sie ein Unglück trifft.

Duttlinger: Der Streit wird zwar nicht de lana caprina seyn, aber auch kein besonders großes practisches Interesse haben, wegen des Art. 13, der nachfolgt. Es wird nämlich außerordentlich selten von einer Confiscation die Rede seyn, ohne daß Derjenige, der Contreband begeht, arretirt wird mit der Waare, die er schmuggelt. Wenn nun die Beschlagnahme vorausgeht und das Object hintennach verloren wird, oder überhaupt zu Grunde geht, so verliert ihn nicht mehr der Uebertreter, sondern die Casse, weil die Regel auch hier gelten muß, daß das Unglück den Eigenthümer, also hier die Casse, trifft. Von 1000 Fällen werden 999 unter den Art. 13 fallen.

Sander: Wenn von Confiscation die Rede ist, allerdings: aber von der Beschlagnahme bis zur Confiscation ist ein weiter Weg, und es kann dazwischen noch vieles geschehen.

Aschbach: Ich wollte nur bemerken, daß die von dem Hrn. Finanzminister angerufene Analogie des angezogenen Landrechtsatzes nicht begründet seyn wird. Eine Analogie fordert eine Aehnlichkeit des Verhältnisses, und hier ist aber ein großer Unterschied, denn in den Fällen des angezogenen Landrechtssatzes hat Einer schon ein Recht auf die Sache, aber im Art. 13 bekommt der Staat erst ein Recht auf den Anspruch der confiscirten Waare, und deswegen halte ich die Analogie, welche der Hr. Finanzminister angerufen hat, nicht für begründet.

Finanzminister v. Böckh: Ich antworte darauf, daß die Frage erst practisch ist, wenn der Richter der Zollverwaltung die Waare zuerkannt hat. Wenn später der Richter die Waare der Zollverwaltung nicht zuerkennt, so kann auch von einem Ersatz für die verloren gegangene Waare die Rede nicht seyn. Die Analogie ist allerdings richtig.

Aschbach: Es war davon die Rede, daß die Sache selbst nicht mehr könne gefaßt werden.

Finanzminister v. Böckh: Dies ist eine juristische Spitzfindigkeit, denn es ist von dem Ersatz des Werths der verlornen Sache nicht die Rede, als wenn sie der Zollcasse hätte zuerkannt werden müssen.

Gerbel: Zu dem ersten Satz des Artikels erlaube ich mir einen Vorschlag zu machen, weniger zur Abänderung, als zu größerer Deutlichkeit, und um jede Willkühr zu beseitigen, was ich dadurch zu erreichen glaube, daß am Schluß gesetzt wird: auf Zahlung einer dem Werth des Gegenstandes, wenigstens muthmaßlich, entsprechenden Summe von 1 bis 2000 fl. zu erkennen.

Finanzminister v. Böckh: Alle Staaten haben diese Bestimmung des Entwurfs angenommen, und es versteht sich, was der Hr. Abg. Gerbel noch besonders ausgedrückt wünscht, wohl von selbst.

Gerbel: Es kann doch auch Richter geben, die sich hier lediglich in der Sphäre von 50 bis 2000 fl., ohne Rücksicht auf den Werth der Waare, bewegen zu müssen glauben, und um diesem vorzubeugen, machte ich meinen Vorschlag, den ich für unschädlich halte.

Ministerialrath Lang: Es ist gar kein anderer Maßstab für das Arbitrium denkbar, als der wahrscheinliche Werth des Objects.

Gerbel: Es kann aber doch Richter geben, die es anders ansehen.

Schaaff: Auf diese muß man alsdann das Dienerdict anwenden.

Gerbel: Dieses wäre oft nothwendig.

Finanzminister v. Böckh: Bei einem solchen Spielraum kann man doch vernünftiger Weise keine andere Tendenz voraussetzen, als daß der Richter nach allen Verhältnissen eine Summe bestimmen soll, von der er glaubt, daß sie dem muthmaßlichen Werth angemessen sey.

Duttlinger: Was das Minimum von 50 fl. betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß Fälle vorkommen, wo das Object nicht mehr geschätzt werden kann, weil es nicht mehr existirt. Wenn man aber versichert ist und seyn kann, daß der Werth des Gegenstandes in keinem Fall 50 fl., vielleicht nicht einmal 10 fl. beträgt, so soll der Richter nicht auf das Minimum von 50 fl. erkennen, sondern unter demselben bleiben dürfen. Ich hielte es daher für besser, wenn gar kein Minimum, sondern nur ein Maximum gesetzt worden wäre, indem dieses der Tendenz der Verfasser dieses Artikels allein entsprechend seyn würde. Ich erlaube mir nur ein einziges Beispiel anzuführen. Es hat ein Landmann einen Sack voll Salz aus der Schweiz über den Rhein genommen, er sieht aber auf einmal den Zollaufsichtsbeamten und wirft seinen Sack in den Rhein. Nach der Tendenz des Gesetzes soll dieser Mann nicht um 50 fl. bestraft werden. Der Wortlaut desselben ist aber so, daß man dies meinen sollte, und darum wäre es angemessen gewesen, wenn man nur ein Maximum gesetzt, oder nach dem Vorschlag des Abg. Gerbel die Fassung beliebt hätte, wonach man von 1 fl. bis zu 2000 fl. Spielraum gehabt haben würde.

Geheimer Referendär Regenauer: In einem solchen Fall ist doch die Werthschätzung nicht unmöglich; denn man weiß ja, was ein Sack Salz werth ist.

Gerbel: Es kann auch etwas anderes darin gewesen seyn.

Geheimer Referendär Regenauer: Man kann sagen, es können Seidewaaren darin gewesen seyn; allein dann

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

findet auch der Antrag des Abg. Duttlinger keine Anwendung.

Duttlinger: Ich habe ja erklärt, daß nach der Fassung des Gesetzes so wie sie vorliegt, man die Strafe erkennen müsse, und deßhalb solches anders gefaßt seyn sollte.

Schaaff: Ich bin sehr dafür, daß der Defraudant, wo er auf eine dolose Weise die Gegenstände weggeschafft hat, so daß der Werth derselben nicht mehr geschätzt werden kann, nicht frei durchgehe, und nicht die Möglichkeit vorhanden sey, daß er weniger bezahlt, als er weggeschafft hat. Er soll keinen Vortheil daran haben, daß er die Waare auf eine fraudulente Weise bei Seite gebracht. Darum beharre ich aber auch auf dem Nachsatz, daß dort, wo ohne Verschulden des Defraudanten der Gegenstand zu Grunde gieng, der Werth nicht ersetzt werden darf.

Ich setze den Fall, es habe Jemand Kristallleuchter von Straßburg nach Kehl genommen, und vergessen solche zu declariren. Mitten in Kehl begegnet ihm nun ein Zollgardist und fragt ihn, was er hat, er dreht sich schnell um stößt an und zerbricht die Leuchter, soll er denn in diesem Falle den Werth der Leuchter bezahlen? Ich glaube nicht.

Dagegen ist es ganz in der Ordnung, daß er gestraft werde, wenn er es absichtlich unmöglich machte, den Werth des Gegenstandes auszumitteln.

Bader: Man sagt, der Defraudant büße nur seine eigene Schuld, wenn er seine Waare in eine Lage bringt, wo sie zu Grunde gieng.

Ich glaube der Defraudant soll gestraft werden, und er wird auch gestraft; aber wenn das Gesetz sagt, nebst der Strafe tritt noch die Confiscation der Waare ein, so kann ich nichts anderes darunter verstehen, als der Defraudant verliert die Waare; er soll sie aber nicht zweimal verlieren. Dies halte ich für ungerecht, und nach dem Regierungsantrage tritt dieser Fall ein, er verliert die Waare zweimal, er verliert sie und muß zudem noch den Werth derselben zahlen.

Finanzmtnister v. Böckh: Der Defraudant muß den Himmel anklagen, wenn er seine Waare durch einen Blitzstrahl anzündete, nicht aber die Zollverwaltung. Der Herr Regierungscommissär Regenauer hat gewiß recht gehabt, wenn er sagt, der Commissionsvorschlag begünstige die Defraudanten. Ich frage den Herrn Abg. Bader, ob er mir nicht 2000 fl. zu schenken glaubt, wenn er mir 2000 fl. nicht fordert, die ich ihm schuldig bin.

Bekk: Der Zolldefraudant ist die Waare dem Fiscus nicht schuldig, sondern der Fiscus soll sie selbst suchen.

Der Defraudant verliert nur sein Eigenthum am Gegenstande, in Bezug auf denselben hat er aber keine weitere Verbindlichkeit. Seine positive Verbindlichkeit besteht nur in Zahlung der Strafe.

Wenn der Defraudant dem Staate die Waare entzogen hätte, dann müßte er sie allerdings ersetzen. Wenn er aber nichts dafür kann, daß sie verloren gieng, so finde ich doch wahrlich keinen Rechtsgrund für die Schuldigkeit des Ersatzes. Der Defraudant kann sagen: hier ist die Waare, lauft ihr nach, wenn nur ihn kein Verschulden trifft, daß sie verloren gieng.

Finanzminister v. Böckh: Die Schuld liegt darin, daß er die Waaren der Disposition der Zollverwaltung entzogen hat. Hätte er sie in das Zollhaus geführt, so wären sie wahrscheinlich weder entwendet worden noch verbrannt.

Bekk: Das ist eine Vermuthung, die nicht richtig ist. Wir wollen blos für die Fälle wo die Waare, ungeachtet der Zoll bezahlt wurde, doch untergegangen wäre, eine Freilassung aussprechen.

Geheimer Referendär Regenauer: Man will also den Schmuggler berüsichtigen für einen Fall, in welchem der ehrliche Mann, der den Zoll bezahlt hat, und dem nachher die Waare zu Grund geht, für den Verlust dieser Waare keinen Ersatz erlangt. Nur da wo die Waare der Zollverwaltung gebührte, will man von dem Anspruche abgehen. Sie setzen dadurch den Schmuggler gegenüber von dem redlichen Gewerbsmann in ein jenem auffallend günstiges Mißverhältniß und dies soll kein Gesetz thun. Es kann Fälle geben, wo vielleicht diese Bestimmung am Platz wäre; aber sie ist im Allgemeinen nicht im Recht begründet, und treten solche einzelne Fälle ein, so sind es Ausnahmen und man kann der Verwaltung überlassen, solche Härten auszugleichen.

Bekk: Alles was man diesfalls sagen kann, besteht darin: wäre die Sache nicht zu Grunde gegangen, so würde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie dem Schmuggler, wenn er nicht geschmuggelt hätte, verbleiben, wogegen, wenn er geschmuggelt hat, der Staat sie fordern kann. Nun ist sie aber zu Grunde gegangen für denjenigen, der ein Recht darauf hatte.

Ministerialrath Lang: Der Hr. Abg. Bekk hätte Recht, wenn die Voraussetzung richtig wäre, von der er auszugegehen scheint. Er scheint nämlich zu unterstellen, daß die Confiscation keine Strafe sey. Sie ist aber eine Strafe. Denn unsere §§. 22 und 24 sagen, die Zollvergehen werden mit der Confiscation bestraft, und im §. 6 ist die Confiscation ausdrücklich als eine Strafart genannt.

Es ist gar kein Grund vorhanden, Jemanden nicht die volle Strafe des Gesetzes fühlen zu lassen, weil er ein Unglück hatte. Dies ist ein Zufall, den der zu tragen hat, welcher davon betroffen wird. Würde die fragliche Bestimmung nach dem Antrag Ihrer Commission aufgenommen, so würde sie weit mehr mißbraucht werden, als daß denjenigen Rücksicht geschenkt würde, auf die sie wirklich anwendbar ist.

Finanzminister v. Böckh: Man ladet den Schmuggler ein, die Waaren zu verbrennen, sobald er weiß, daß er ihren Werth nicht zu bezahlen hat.

Bekk: Dies hat er ja selbst verschuldet.

Finanzminister v. Böckh: Ja, aber man müßte ihm beweisen, daß er die Waaren absichtlich vernichtet.

Bader: Er muß jedenfalls beweisen, daß es ohne sein Verschulden geschehen ist.

Es wird hierauf beschlossen:

1) Den Antrag des Abg. Sander anzunehmen, wonach der letzte Satz des Paragraphen gestrichen werden soll.
2) Den Antrag des Abg. Gerbel anzunehmen, und hiernach am Schluß des ersten Satzes zu setzen:

„auf Zahlung einer dem Werth des Gegenstandes wenigstens muthmaßlich entsprechenden Summe“.

Mit diesen Aenderungen erhält sodann der Paragraph die Genehmigung der Kammer.

Zu

§. 13.

des Regierungsentwurfs:

„Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiskation erkannt wird, ist von dem Augenblick an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten“.

Dieser Paragraph wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu

§. 14.

des Commissionsentwurfs:

„Wenn mehrere Personen zur Ausführung einer Contrebande oder Defraudation als Urheber im Einverständnisse zusammenwirken, so wird jede derselben mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt“.

„In Fällen, wo in Gemäßheit des §. 12 statt der Confiscation eine bestimmte Geldsumme zu entrichten ist, haben diese sämmtlichen Theilnehmer zu gleichen Theilen, jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit, zu erlegen“.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat gegen diesen Paragraphen nichts zu erinnern. Es wird nur in der letzten Linie heißen müssen, die sämmtlichen Theilnehmer desselben.

Mit dieser Aenderung wird sofort der Paragraph angenommen.

Zu

§. 14a

des Commissionsentwurfs:

„Der Anstifter (intellectuelle Urheber) eines Zollvergehens wird gleich dem physischen Urheber bestraft“.

„Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ermessen“.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat bei diesem Paragraphen nichts zu erinneren.

Der Paragraph wird ohne Discussion angenommen.

Ebenso der

§. 15

des Regierungsentwurfs:

welcher also lautet:

„Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und Verordnungen und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen“.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu

§. 16

des Commissionsentwurfs:

„Die Verfolgung der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

Finanzminister v. Böckh: Da ich die Fassung der Commission für eine wirkliche Verbesserung ansehe, so gebe ich meine Zustimmung.

Der Paragraph wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Zu

§. 17

des Regierungsentwurfs:

„Treffen mit einem Zollvergehen andere Vergehen zusammen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung".

Duttlinger: Ich wünsche, daß dieser Paragraph entweder wegbleiben, oder erst in der nächsten Sitzung discutirt werden möchte.

Bekk: Man könnte der allgemeinen Gesetzgebung überlassen, was im Fall eines Zusammentreffens der Zollvergehen mit anderen Vergehen zu verfügen ist. Man wird hier bei dem Zollgesetz nicht etwas besonderes anordnen wollen, und die Regierung wird auch gar nichts dabei verlieren, wenn der Artikel wegbleibt.

Finanzminister v. Böckh: Alle übrigen Staaten haben dieselbe Bestimmung angenommen, und sie wird auch bei uns nicht unzweckmäßig seyn.

Duttlinger: Ich kann nicht für einen Artikel stimmen, der es möglich macht, daß Jemand wegen Zollvergehen auf Lebenslang in das Gefängniß kommt. Es würde aber möglich seyn, daß bei einem Zusammenzählen verschiedener Strafen, die zu gleicher Zeit ausgesprochen werden, 30 bis 40 Jahre herauskommen.

Finanzminister v. Böckh: Die höchste Freiheitsstrafe besteht ja nur in 4 Jahren.

Mittermaier: Unterstützt den Vorschlag auf Weglassung des Paragraphen.

Sander: Ich unterstütze diesen Vorschlag auch, und gehe ganz von demselben Grundsatz wie der Abg. Duttlinger, nämlich davon aus, daß man nicht hinsichtlich der Zollvergehen den Satz aufzustellen habe, sie sollen in ihrer Concurrenz mit andern Vergehen immer ganz angerechnet werden. In der Praxis wird es übrigens gleich seyn. Wenn auch diese Bestimmung angenommen wird, so wird der Richter bei anderen concurrirenden Vergehen um so mehr mit der Strafe herabgehen, und das Resultat wird seyn, daß er die Strafe doch so rechnet und ausspricht, wie wenn der allgemeine Grundsatz bestünde, daß die Strafen nicht zusammengezählt werden.

Finanzminister v. Böckh: Die fragliche Bestimmung wurde auf dem vorigen Landtag ohne Wiederspruch angenommen.

Duttlinger: Wir haben sie nicht angenommen, sondern nur zugegeben, daß sie eingeführt werde.

Mittermaier: Wir haben ja nicht einmal darüber reden dürfen.

Finanzminister v. Böckh: Ich könnte die Discussion verlesen, woraus hervorgeht, daß Sie gegen diesen Satz nichts zu erinnern hatten.

Ministerialralrath Lang: Der Satz ist meiner Ansicht nach sehr unschädlich. Wenn man ihn auch wegläßt, so wird doch nichts in der Sache geändert. Nach unserem Strafedict, und dessen Nachträge von 1812 werden bürgerliche Strafen bei der Concurrenz mit peinlichen immer voll erkannt. Unser Zollstrafgesetz hat aber nur bürgerliche Strafen für Zollvergehen. Nach §. 35 des Strafedicts ist selbst die Arbeitsstrafe eine bürgerliche Strafe.

Darum ist der §. 17 ganz unschädlich, er ist in München verabredet, in unserm gegenwärtigen Zollstrafgesetze ebenso enthalten, er entspricht außerdem unsern allgemeinen Strafgesetzen. Er kann daher unbedenklich angenommen werden.

Mittermaier: Bei der Redaction dieses Paragraphen wird noch manches zur Sprache kommen müssen, und es ist besser, wir überlassen die Sache der allgemeinen Gesetzgebung.

Bader: Namens der Commission erkläre ich, daß sie mit der Streichung dieses Paragraphen ganz einverstanden ist. Sie hat blos der beharrlichen Erklärung der Regierung, daß der Artikel den Münchner Verabredungen gemäß seye, und sie deswegen darauf bestehen müsse nachgegeben, und conformirt sich nun mit dem Antrag des Abg. Duttlinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Ich muß mich jedenfalls gegen die Weglassung dieses Artikels erklären. Er ist in alle Zollstrafgesetze aufgenommen, er befindet sich in unseren eigenen, und ich glaube auch, daß er der allgemeinen Gesetzgebung angemessen und ganz unnachtheilig ist.

Die Kammer beschließt hierauf nach dem Antrag des Ab. Duttlinger, daß der §. 17 gestrichen werden solle.

Nachdem die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündigt worden, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der zweite Vicepräsident: Merk.

Der Secretär:
Dr. Christ.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg